Werk

Titel: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

Ort: Jena

Jahr: 1874

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0022|log60

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

~018

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,
PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.

ZWÖLFTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

I. BAND.

SECHSTES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1874.

VI.

Zur Statistik der unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter Thüringenschen Staaten.

Nächst der mittleren Lebensdauer hat wohl kaum eine andere statistische Thatsache eine widersprechendere Beurtheilung erfahren, als die der unehelichen Geburten. Während die einen in derselben nur den Ausdruck der in einem bestimmten Lande zu einer gegebenen Zeit bestehenden socialen und politischen Einrichtungen, nicht aber der Volkssittlichkeit an sich erblicken [1]), glauben andere in dieser Zahl einen mehr oder minder sicheren Maassstab für die Beurtheilung der sittlichen Zustände eines Volkes gefunden zu haben. Nun freilich herrscht auch unter dieser letzteren Gruppe von Statistikern keine Uebereinstimmung, indem den einen eine hohe Zahl unehelicher Geburten als ein »Zeichen corrumpirter Sitten und eines abgestumpften öffentlichen Gewissens« erscheint [2]), während andere dagegen gegenüber der Prostitution, — »dem ununterschiedenen durchaus unfruchtbaren Geschlechtsverkehr«, — dem Ehebruch und anderen, unnatürlichen Lastern zahlreiche uneheliche Geburten für ein relativ günstiges Zeichen ansehen [3]).

Uns scheint bei Beantwortung der Frage nach der Bedeutung der

1) Bernouilli, Handbuch der Populationistik oder Völker- und Menschenkunde von 1841 S. 129—130. Aehnlich auch Wappaeus Allgemeine Bevölkerungsstatistik Th. 2 Leipzig 1861 S. 385 ff., 401 ff. und Engel, das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung Bd. I Dresden 1853 S. 73 ff.

2) Hausner, Vergleichende Statistik von Europa Bd. I Lemberg 1865 S. 211. Im Ganzen ähnlich auch J. E. Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien Bd. I Leipzig 1854 S. 273.

3) Carey, Die Grundlagen der Socialwissenschaft herausgegeben von Dr. C. Adler 3. Band. München 1864 S. 477 passim.

unehelichen Geburten für die Beurtheilung der sittlichen Zustände eines Landes die Frage selbst unrichtig oder doch wenigstens einseitig gestellt worden zu sein. Denn die Sittlichkeit eines Volkes ist nicht etwa eine demselben als innerem Naturganzen von jeher unveränderlich innewohnende Eigenschaft, welche man beliebig von der Geschichte dieses Volkes trennen könnte. Vielmehr ist das Volk ein nur zum Theil der Natur, zum grösseren Theil dagegen der Culturwelt angehöriges Wesen, welches im Laufe seiner Geschichte dem Einfluss äusserer Einrichtungen und Anstalten unterworfen ist, die es theils aus sich selbst heraus erzeugt, theils aber von Aussen aufgenöthigt erhält. In dieser wechselseitigen Beeinflussung der äusseren Einrichtungen durch die Eigenart des Volkes und wiederum dieser Eigenart durch die äusseren Einrichtungen vollzieht sich die Geschichte der Völker, welche von ihrer Eigenart nicht zu trennen ist. Es ist demnach unstatthaft, das Volk als etwas von seinen äusseren Schicksalen Verschiedenes, ja im Gegensatz zu demselben Stehendes aufzufassen. Wenn wir dennoch den Einflüssen, welche Anstalten und Einrichtungen auf ein bestimmtes Volk und seine Sitten ausübten, nachgehen und dieselben sogar zu messen suchen, so geschieht das nicht, um, nach Eliminirung dieser Einflüsse, hinter die eigentliche Sittlichkeit dieses Volkes zu kommen, sondern um uns auf analytischem Wege ein möglichst vollständiges Bild dieses vielfach bedingten Lebens zu verschaffen. Aber auch, wenn man von dieser künstlichen Unterscheidung absieht, darf in der Proportion der unehelichen Geburten doch nie ein absoluter Maassstab für die Beurtheilung der sittlichen Zustände eines Volkes erblickt werden. Vielmehr sind die unehelichen Geburten nur eins unter vielen der an die Aussenwelt tretenden Symptome des Volkslebens, das erst zusammengehalten mit anderen Erscheinungen ein Bild von diesem gewährt. Wie der Arzt allein aus der Temperatur des Körpers keinen Schluss auf den Gesundheitszustand eines Menschen ziehen, sondern zuvor auch andere ihm zugängliche Erscheinungen, wie z. B. den Pulsschlag, die Verdauung, die Gemüthsstimmung, das Aussehen in den Kreis seiner Beobachtung ziehen wird, so hat auch der Statistiker bei der Beurtheilung des sittlichen Zustands eines Volks zu verfahren, will er nicht zu falschen Schlüssen gelangen. Freilich wenn man den Fehler begeht, die Zahl der unehelichen Geburten eines Landes für einen absoluten Maassstab der Sittlichkeit zu halten, haben die einen eben so recht, wenn sie aus einer hohen Ziffer der unehelichen Geburten auf einen günstigern, wie die andern, welche auf einen ungünstigen Zustand der Volkssittlichkeit schliessen. Es wird aber alles auf die begleitenden

Erscheinungen dieser Ziffern ankommen, so dass ein Urtheil erst nach genauer Erwägung aller in Betracht kommenden Faktoren zulässig ist[4]). Hieraus ergiebt sich, dass eine vergleichende Statistik der unehelichen Geburten verschiedener Länder, welche sich auf ein sehr grosses Gebiet und eine grosse Menschenzahl erstreckt, nur von geringem Nutzen ist, ja geradezu irreführen kann. Denn bei solchen sich über grosse Gebiete und Menschenmassen ausdehnenden Erhebungen wird es meist an der Kenntniss der begleitenden Umstände fehlen, ohne welche die Zahl der unehelichen Geburten allein wenig beweist.

Da eine solche genaue Kenntniss immer nur für kleinere Gebiete zu erlangen sein wird, so muss, im Interesse grösserer Zuverlässigkeit der erzielten Resultate, die Statistik der unehelichen Geburten sich auf kleinere Gebietsabschnitte und Bevölkerungsgruppen beschränken. Innerhalb dieser engen Grenzen wird dann eine Ermittelung der im Laufe der Zeit vor sich gehenden Veränderungen in der Zahl und Proportion der unehelichen Geburten besonders fruchtbar sein. Die Bewegung der unehelichen Geburten kann dann richtige Fingerzeige und Aufschlüsse über die im Volkskörper vor sich gehenden Veränderungen geben. Ja wir werden uns nicht allein mit der Ermittelung dieser Veränderungen zu begnügen brauchen, sondern auf die Gründe derselben zurückgehen und diese in ihrer Einwirkung auf die Volkssitte messen können.

Durch das Vorausgeschickte wird es nunmehr gerechtfertigt erscheinen, wenn wir das beschränkte Gebiet der Thüringenschen Staaten mit seinen im Ganzen nicht sehr verschiedenen Staaten und Culturverhältnissen hinsichtlich seiner unehelichen Geburtenzahl einer Untersuchung unterziehen und sowohl den gegenwärtigen Stand, als namentlich auch die in den letzten Jahren vor sich gegangenen Veränderungen in der unehelichen Geburtenzahl ins Auge fassen.

Diese der Untersuchung der unehelichen Geburten gezogenen Schranken sind übrigens nur begründet, soweit es sich um die Behandlung derselben als eines Symptoms der gegenwärtigen oder vergangenen Volkssitte handelt, nicht aber soweit sie eine Quelle künftiger Uebel sind. Mögen die Urtheile über die symptomatische Bedeutung der unehelichen Geburten auch immerhin auseinander gehen, darin sind doch alle einig, dass eine zahlreiche uneheliche Progenitur die Ursache künftiger Uebelstände ist und dass ihre Zahl vermindern zugleich die Quelle

4) Aehnlich äussert sich auch A. v. Oettingen, Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre 1. Theil Erlangen 1869 S. 539 ff.

dieser Uebelstände verschliessen heisst. Die geringere Sorgfalt für die uneheliche Nachkommenschaft, welche sich schon gegenüber der Leibesfrucht im Mutterleibe äussert, verursacht sowohl eine stärkere Proportion von Todtgeburten unter den unehelich Conpicirten im Vergleich mit den in der Ehe Erzeugten, als auch eine grössere Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den ersten Lebensjahren [5]). Je grösser aber die Zahl derjenigen ist, welche das produktive Lebensalter nicht erreichen, um so schwerer wird die Last der im produktiven Alter Stehenden, welche die vorzeitig Sterbenden zu unterhalten haben, ohne dass diese die hierdurch eingegangene Verbindlichkeit ihrer Zeit heimzahlen können. Und diese Last wird nicht nur durch die stärkere Kindersterblichkeit der unehelichen Kinder, sondern auch dadurch erzeugt, dass dieselben im Allgemeinen an Körper, Geist, Willenskraft und Sitte schwächer und verkommener sind, als die ehelichen Kinder [6]). Sie fallen demnach auch, sofern sie selbst das produktive Alter erreichen, nicht selten der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last, indem sie — ausser den Findel- und Waisenhäusern — auch die Armen- und Gebärhäuser, die Spitäler und Kerker füllen. Und schlimmer als alle diese materiellen Lasten, die sie einem Theil der Gesellschaft auferlegen, ist der sittliche Krankheitsstoff, den sie dem Gemeinwesen zuführen, und wie es scheint, durch die erbliche Uebertragung von einem Individuum auf das andere in derselben erhalten [7]). Denn unter den Verbrechern, Vagabunden und Prostituirten ist die Zahl der unehelich Geborenen eine verhältnissmässig sehr hohe [8]). Die Kenntniss der Zahl der unehelichen Geburten eines Landes ist demnach auch desshalb von grosser Wichtigkeit, weil die Intensität der durch die unehelichen Geburten auf die Gesellschaft geäusserten Einflüsse gewöhnlich der Zahl der unehelichen Geburten proportional sein wird. Wenn demnach ein Vergleich der verschiedenen Länder hinsichtlich der Zahl der unehelichen Geburten allein auch keine sicheren Schlüsse auf die gegenwärtigen sittlichen Zustände dieser

5) Nach J. E. Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien Bd. I S. 276 ist die Kindersterblichkeit bei den unehelich Geborenen beinahe doppelt so gross wie bei den ehelich Geborenen. S. auch Wappaeus, Allg. Bevölkerungsstatistik Th. 2 S. 386.

6) Wappaeus, Allg. Bevölkerungsstatistik Th. 2 S. 1861 ff. Oesterle, Handbuch der medizinischen Statistik Tübingen 1865 S. 200 ff.

7) Nach J. E. Horn a. a. O. S. 277 pflegen die unehelich geborenen Mädchen grösstentheils auch wieder als ausser der Ehe Geschwängerte ins Entbindungshaus zurückzukehren.

8) Oettingen a. a. O. S. 543.

Länder zulässt, so gewährt er doch einen Maassstab für diejenigen materiellen Opfer und Gefahren, welchen die Gesellschaft in der Zukunft mit mehr oder minder Sicherheit entgegengeht[9]).

Wenden wir uns nunmehr dem Gegenstande unserer Untersuchung — den unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten[10]) vornehmlich in den Jahren von 1865—1872 — direkt zu, so fragt es sich, da die absoluten Zahlen nur geringe Bedeutung haben, zu welchen Zahlen die unehelichen Geburten in Beziehung gesetzt werden müssen, um diejenigen Verhältnisszahlen zu finden, welche der beste Ausdruck sowohl für die gegenwärtigen Sittlichkeitsverhältnisse, als auch für die künftigen socialen Gefahren sind. Dass die Bevölkerung eines Landes es ebensowenig ist, auch wenn die Heirathsfrequenz mit in Betracht gezogen wird, wie die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter, hat schon Wappäus nachgewiesen[11]), ebenso dass das Verhältniss der unehelich Geborenen zu den Geborenen überhaupt sich zu diesem Zweck am Besten empfiehlt.

Unter die Geborenen sind dann die Todtgeborenen ebenfalls zu zählen und womöglich von den Lebendgeborenen noch besonders zu unterscheiden, da die hohe Procentzahl der Todtgeburten unter den unehelichen Kindern eine besonders interessante und charakteristische Erscheinung ist[12]).

Die Aufzeichnungen der unehelichen Geburten wie der Geburten überhaupt erfolgen in den Thüringenschen Staaten durch die Kirchenbuchsführer; sie geniessen daher einen verhältnissmässig hohen Grad von Glaubwürdigkeit. Die Zusammenstellungen über die Geburten, Trauungen und Todesfälle datiren in Sachsen-Weimar bis auf den Schluss des vorigen Jahrhunderts zurück, in Sachsen-Meiningen sind sie erst seit dem J. 1838, in Sachsen-Altenburg seit 1834, in Coburg seit 1834, in Gotha seit 1837, in Schwarzburg-Rudolstadt seit 1834, in Schwarz-

9) Wappaeus, Allg. Bevölkerungsstatistik Th. 2 Leipzig 1861 S. 407.

10) Die Thüringenschen Staaten, auf die wir unsere Untersuchung haben erstrecken können, sind: Sachsen-Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. Nur für das Fürstenthum Reuss ä. L. lag uns das nöthige Material nicht vor.

11) Wappaeus, Allg. Bevölkerungsstatistik Th. 2 S. 393 ff.

12) Wir haben es unterlassen die Todtgeborenen, welche übrigens immer mitgezählt worden sind, noch besonders auszuscheiden und zu behandeln, weil eine demnächst in diesen Jahrbüchern erscheinende Abhandlung sich speciell mit denselben beschäftigt.

burg-Sondershausen seit 1844, in Reuss jüngerer Linie seit 1858 vorhanden. Die statistische Bearbeitung dieser auf die Bevölkerungsbewegung bezüglichen Daten wird hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit zwischen denjenigen Zusammenstellungen zu unterscheiden haben, welche vor und nach der Gründung des statistischen Bureaus der vereinigten Thüringenschen Staaten (1864) erfolgt sind, indem die letzteren im stat. Bureau einer sachkundigen Revision unterzogen worden sind, welche nicht selten zu Correcturen und Ergänzungen der von den Pfarrämtern eingeschickten Kirchenbuchsauszüge geführt haben. Es wird sich daher rechtfertigen, wenn wir die nachfolgende Untersuchung hauptsächlich auf den Stand und die Bewegung der unehelichen Geburten in den letzten 8 Jahren von 1865 — 1872 beschränken, zumal die bis zum Jahr 1864 vorhandenen Daten über uneheliche Geburten bereits verarbeitet und in der Statistik Thüringens Bd. I (Jena, Frommann 1867) SS. 339—349 publicirt worden sind. Es erübrigt nur noch auf, einige den Nachrichten über die unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten für die Jahre 1865—1872 anklebende Ungenauigkeiten hinzuweisen. Eine Ungenauigkeit bei der Unterscheidung der auf das flache Land und die Städte entfallenden unehelichen Geburten pflegt nämlich dadurch einzutreten, dass der Ort der Conception nicht selten ein anderer ist, als der der Geburt, demnach in der Stadt concipirte Kinder auf dem Lande geboren und hier verzeichnet werden, wodurch die Zahl der ländlichen unehelichen Geburten grösser erscheint; als sie es wirklich sind und umgekehrt. Dieser Fehler tritt besonders stark in denjenigen Orten hervor, welche grosse Entbindungsanstalten besitzen: diese bilden dann einen Ansammlungspunkt für die Früchte der in einem grösseren Umkreise erfolgten Conceptionen. Aus diesem Umstande erklärt sich denn auch z. B. die unverhältnissmässig hohe Proportion der unehelichen Geburten der Stadt Jena, auf die wir unten des Näheren einzugehen haben. Dieser der Vertheilung der unehelichen Geburten auf Stadt und Land eigene Fehler findet sich dann ähnlich bei der Vertheilung der unehelichen Geburten auf die verschiedenen Thüringenschen Staaten wieder. Die Gemengelage der Thüringenschen Staaten, die zahlreichen Ex- und Enclaven derselben machen eine genaue Unterscheidung der den einzelnen Staaten angehörigen Conceptionen und Geburten fast unmöglich. Doch werden die hierdurch verursachten Ungenauigkeiten und Fehler um so weniger schwer ins Gewicht fallen, als man einerseits eine Compensation und somit eine Correctur der verschiedenen Mängel anzunehmen berechtigt ist und als

andererseits die einzelnen Thüringenschen Staaten, namentlich aber innerhalb derselben die ländlichen und städtischen Ortschaften hinsichtlich der unehelichen Geburtenproportion keine sehr erheblichen Verschiedenheiten unter einander aufzuweisen haben.

Gehen wir auf die nähere Betrachtung der uns für die Jahre 1865—1872 vorliegenden Daten über die unehelichen Geburten, in die die Todtgeburten mit eingerechnet sind, ein und ziehen wir vergleichsweise auch die für frühere Jahrgänge vorhandenen Zahlen in den Kreis unserer Betrachtung, so tritt uns allgemein in sämmtlichen Thüringenschen Staaten eine Zunahme der unehelichen Geburten am Schluss der dreissiger, namentlich aber am Anfang der vierziger Jahre entgegen, eine Zunahme, welche bis zu den sechziger Jahren in ununterbrochener Steigerung begriffen ist. So betrugen die unehelichen Geburten[13]), in Procenten der sämmtlichen Geburten ausgedrückt, während:

der Jahrzehnte.	in S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reuss j. L.
1835—1844	12,84	14,19	—	16,45	7,87	13,19	—	—
1845—1854	15,55	17,51	3,06	19,69	9,80	16,31	10,42	—
1855—1864	15,54	19,45	16,69	22,65	12,43	18,21	10,44	19,71

Diese Steigerung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ist, soweit wir sie verfolgen können, eine allgemeine, mit einer geringfügigen Ausnahme nur für Sachsen-Weimar, wo die durchschnittliche Geburtenproportion von 1845—1854 bis 1855—1864 um ein Geringes abgenommen hat.

Wegen der Entlegenheit jener Zeit wird es schwer, den Gründen dieser Steigerung im Einzelnen nachzugehen. Im Allgemeinen scheinen die in den dreissiger Jahren in den meisten Thüringenschen Staaten eingeführten polizeilichen Erschwerungen der Verehelichung, verbunden mit den Hindernissen der Niederlassung und Ansässigmachung sowie der selbstständigen Ergreifung eines Gewerbes, zumal in einer Zeit des mit der Niederreissung der Zollschranken verbundenen wirthschaftlichen Aufschwungs, auf das Wachsen der unehelichen Geburten von entschiedenem Einfluss gewesen zu sein, eine Annahme, die sich namentlich durch die an die Aufhebung dieser Beschränkungen sich in entgegen-

13) Statistik Thüringens, Mittheilungen des stat. Bureaus vereinigt. thür. Staaten Bd. I Jena 1867 S. 339.

gesetzter Richtung knüpfenden Folgen für die Zahl der unehelichen Geburten bestätigt findet. Wenn diese Annahme richtig ist, so erscheint mir nach dem ersten Blick befremdend, dass die von der Gesetzgebung in Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen bereits im Jahre 1833 und von der Gesetzgebung in Sachsen-Coburg im J. 1835 eingeführten polizeilichen Beschränkungen der Verchelichung [14]) sich in der verstärkten Zahl der unehelichen Geburten erst am Schluss der dreissiger oder gar erst am Anfang der vierziger Jahre abspiegeln. Jedoch schwindet dieses Befremden bei näherer Erwägung. Denn ein Eingriff der Gesetzgebung, wie er hier in die Freiheit der Verehelichung und häuslichen Niederlassung vorliegt, mag allerdings sofort schwer empfunden werden. Dennoch bedarf es einiger Zeit, damit sich der umbildende Einfluss der Gesetzgebung auf die Volkssitte äussere. Ein in seinen berechtigtsten Lebensäusserungen beschränktes Volk findet sich einer solchen beschränkenden Gesetzgebung gegenüber gleichsam in den Zustand der Nothwehr versetzt. Ehe es aber in Folge dieses Nothstands seine bisherige Sitte, welche ein besonderes Gewicht auf die legale eheliche Verbindung legt, zum Theil aufgiebt und seinem Geschlechtstrieb in zügelloser Weise die Zügel schiessen lässt, dazu müssen Jahre vergehen. Ausser dieser Ursache und etwaigen anderen, deren Ermittelung uns heute, nachdem bereits eine geraume Zeit verstrichen ist, nur schwer fallen dürfte, haben am Schluss der vierziger Jahre die politische Aufregung und die mit politischen und socialen Bewegungen der Massen gewöhnlich verbundene Zügellosigkeit [15]) die Frequenz der unehelichen Geburten gesteigert. Uebrigens ist die Zunahme der unehelichen Geburten, wie Wappaeus nachgewiesen hat, eine sich in den meisten europäischen Staaten während dieses Zeitraums wiederholende Erscheinung, so dass derselben auch in Thüringen nicht nur die obigen auf der örtlichen Gesetzgebung beruhenden Ursachen, sondern Momente mehr allgemeiner Natur zu Grunde zu liegen scheinen.

Während die unehelichen Geburten in den drei Jahrzehnten 1835—1844, 1845—54, 1855—64 zunehmen, zeigt sich in den folgenden

14) C. Braun, Zwangscölibat für Mittellose in Deutschland in Fouchers Vierteljahrsschrift für Nationalökonomie und Culturgeschichte Bd. XX S. 28.

15) Wir halten diese Wahrnehmung nach den zahlreich bekannt gewordenen Daten, welche den Einfluss politisch erregter Zeiten auf die Zahl der unehelichen Geburten unbestreitbar machen, trotz der Gegenbehauptung J. E. Horns a. a. O. S. 281 für vollständig erwiesen. cf. auch Wappaeus a. a. O. S. 402 ff. v. Oettingen a. a. O. S. 560.

8 Jahren sowohl im Durchschnitt derselben, als auch im Einzelnen, der letzten 7 Jahr wenigstens, eine stete Abnahme derselben. Es betrugen die unehelichen Geburten in Procenten der sämmtlichen Geburten während des Durchschnitts der 8 Jahre von 1865—1872 in:

S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reuss j. L.
11,99	14,34	13,91	15,44	9,54	13,97	8,75	14,94

während sie noch im Jahrzehnt 1855—1864 betrugen:

15,54	19,45	16,69	22,65	12,43	18,21	10,44	19,71

Diese Abnahme der unehelichen Geburten beginnt in einigen Thüringenschen Staaten allerdings bereits vor dem J. 1865: sie tritt dann aber weder so constant, noch so intensiv auf als seit dem J. 1867.

Folgende Zahlen mögen die Stetigkeit und zugleich die Stärke der Abnahme der unehelichen Geburten von Jahr zu Jahr veranschaulichen. Auf 100 Geburten kamen in sämmtlichen Thüringenschen Staaten uneheliche Geburten:

im Jahre.	in der Stadt.	auf dem Lande.	überhaupt.
1865	14,55	15,55	15,24
1866	14,43	15,66	15,44
1867	13,77	14,83	14,33
1868	12,72	13,13	13,00
1869	11,98	11,38	11,28
1870	10,82	11,84	11,61
1871	10,92	11,74	11,46
1872	9,52	10,63	10,26

Mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1870, welches gegen das Jahr 1869 eine geringe Steigerung der Zahl der unehelichen Geburten aufweist, ist die Abnahme derselben seit 1867 von Jahr zu Jahr ebenso constant, wie bedeutend.

Es ist nunmehr der Versuch zu machen, die Gründe für diese grosse Regelmässigkeit in der Abnahme der unehelichen Geburten aufzufinden und festzustellen. A priori wird hier angenommen werden können, dass es weniger — innerhalb sehr kurzer Zeiträume gewöhnlich unveränderlich bleibende — Natur-, als vielmehr — in derselben Zeit grösseren Umwälzungen unterworfene — Cultur-Einflüsse gewesen sind,

welche dieses Resultat herbeigeführt haben. Denn in der That kann sich weder die Thatbeschaffenheit und die durch dieselbe theilweise bedingte Berufsgliederung der Bevölkerung, noch das Klima, noch das grossentheils ebenfalls der Natursphäre angehörige etheologische Element in der Bevölkerung, noch endlich die von diesem abhängige Sitte innerhalb dieses kurzen Zeitraums verändert haben. Auch die wechselnden Ernteergebnisse, in denen sich die Veränderungen der Witterung abspiegeln, können, wie weiter unten gezeigt werden soll, die regelmässige Abnahme der unehelichen Geburten nicht erklären, sondern dienen vielmehr dazu, diese Regelmässigkeit stellenweise zu unterbrechen. Während man a priori anzunehmen geneigt sein könnte, dass karge Ernten, indem sie die Zahl der abzuschliessenden Ehen und somit indirekt, aber auch sonst direkt die der ehelichen Geburten herabdrücken, zugleich eine Verstärkung der unehelichen Geburten bewirken und umgekehrt, dass sehr reichliche Ernten, welche die Eheschliessungen erleichtern, zugleich eine Abnahme der unehelichen Geburten bewirken, so lehrt die Erfahrung doch das Gegentheil. Bereits Engel in den statistischen Mittheilungen aus dem Königreich Sachsen, Bevölkerung. 2. Abth. Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1848—1850 2. Lief. Dresden 1852, S. 47, Wappäus Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Th. 2. l. c. u. v. Oettingen Moralstatistik S. 558 ff. haben diese Beobachtung gemacht und zu erweisen gesucht, und die für die Thüringenschen Staaten vorhandenen Daten scheinen dieselbe zu bestätigen. Denn die sehr starke Abnahme der unehelichen Geburten in den Jahren 1868 und 1869 dürfte ausser von den Gründen, welche den ganzen Zeitraum beherrschen, auch von den höhen Getreidepreisen der Jahre 1867 und 1868 und die im J. 1870 gegen das Vorjahr (1869) zu Tage tretende Zunahme der unehelichen Geburten, welche sogar die regelmässige Bewegung der unehelichen Geburten unterbricht, von dem plötzlichen Fallen der Getreidepreise im Jahre 1869 beeinflusst sein.

Auf 100 Geburten kommen uneheliche Geburten:

im Jahre.	in S.-Weimar	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt.	Schw.-Sondersh.	Reuss j. L.	8 Thür. Staaten.
1867	13,91	15,99	16,06	18,19	9,91	16,94	9,04	16,71	14,33
1868	12,24	14,65	12,97	16,78	9,70	14,80	8,27	15,67	13,00
1869	10,34	13,00	12,53	14,90	8,10	11,69	6,98	13,37	11,28

Der Preis eines Hektoliters Weizen in Thalern betrug:

im Jahre	S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reussj.L.
1866	4,91	5,78	4,95	4,65	5,18	4,67	4,83	6,04
1867	6,50	6,58	6,61	5,96	6,99	6,49	6,09	7,24
1868	6,44	5,13	6,37	5,93	6,82	6,24	6,09	6,23

Der Preis eines Hektoliters Roggen betrug in Thalern:

1866	3,83	4,54	3,95	3,45	4,18	4,04	3,66	4,98
1867	5,31	5,41	5,32	4,75	5,64	5,47	5,16	5,80
1868	5,23	4,44	5,13	5,18	5,50	5,27	5,03	5,03

Dagegen entsprechen der Steigerung der absoluten Zahl der unehelichen Geburten in den obigen 8 Thüringenschen Staaten von

im Jahre 1869 — 4278
auf
im Jahre 1870 — 4336

sowie der relativen Zahl von

im Jahre 1869 — 11,28
auf
im Jahre 1870 — 11,51.

die sehr niedrigen Getreidepreise des Jahrs 1869.

Der Preis eines Hektoliters Roggen betrug in Thalern:

im Durchschnitt.	S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reussj.L.
der Jahre 1865—69	4,38	4,32	4,37	4,07	4,65	4,65	4,20	2,93
i. J. 1868	5,23	4,44	5,13	5,18	5,50	5,27	5,03	2,71
i. J. 1869	4,17	4,04	4,13	4,20	4,45	4,20	4,00	2,89
i. J. 1870	—	—	4,00	4,25	—	4,29	—	—

Der Preis eines Hektoliters Weizen betrug in Thalern:

der Jahre 1865—69	5,39	5,31	5,42	5,03	5,67	5,25	5,11	6,15
i. J. 1868	6,44	5,13	6,37	5,93	6,82	6,24	6,09	6,23
i. J. 1869	4,83	4,77	4,88	4,64	4,98	4,71	4,58	5,34
i. J. 1870	—	—	5,21	5,09	—	5,14	—	—

Die oben durchschnittlich für ganz Thüringen constatirte Zunahme der unehelichen Geburten im J. 1870—71 lässt sich im Einzelnen auch

für die meisten Staaten nachweisen. Es kamen nämlich auf 100 Geburten uneheliche Geburten:

i. Jahre.	S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reuss j. L.
1869	10,37	13,00	12,97	13,94	8,10	11,69	6,83	13,37
1870	10,39	12,84	12,53	13,41	9,00	11,20	9,83	13,77
1871	—	—	12,61	14,31	—	12,05	—	—

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Zunahme der unehelichen Geburten des Jahres 1870 in Sachsen-Weimar, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss j. L. die niedrigen Getreidepreise des Jahrs 1869 entsprechen. In Sachsen-Altenburg, Coburg und Schwarzburg-Rudolstadt macht sich die Zunahme der unehelichen Geburten erst im Jahre 1871 geltend, trotzdem dass in diesen Staaten die Getreidepreise mittlerweile im Jahre 1870 wieder etwas in die Höhe gegangen sind. In Sachsen-Meiningen endlich findet im Jahre 1870 eine geringe Steigerung der absoluten Zahl der unehelichen Geburten (auf 877 gegen 874 im Jahre 1869) statt, nicht aber auch der relativen Zahl.

Ebenso lässt sich ein gewisser Parallelismus zwischen der Zunahme der unehelichen Geburten im Jahre 1866 und dem Fallen der Fruchtpreise im Jahre 1865 für die Staaten Sachsen-Meiningen, Coburg und Gotha nachweisen, während in den übrigen Staaten die unehelichen Geburten im J. 1866 abnahmen, dafür die Fruchtpreise des Jahres 1865 im Vergleich zu denen des Jahres 1864 in diesen letzteren Staaten. viel weniger stark gefallen sind (Weizen), als in den ersten drei Staaten oder sogar gestiegen sind (Roggen). Sachsen-Altenburg bildet eine Ausnahme, indem es trotz gestiegener Fruchtpreise im J. 1865 (gegen das Jahr 1864) dennoch im J. 1866 zugleich eine Zunahme der unehelichen Geburten aufzuweisen hat. Es kommen auf 100 Geburten uneheliche:

i. Jahre.	S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reuss j. L.
1865	14,47	17,22	16,25	18,51	10,29	17,66	11,10	16,97
1866	14,38	18,05	16,39	19,36	11,62	17,00	9,33	16,48
Die Weizenpreise betrugen in Thalern:								
1864	4,39	4,82	4,22	4,48	4,25	4,35	4,09	4,77
1865	4,25	4,27	4,29	3,95	4,45	4,15	3,98	5,89

Die Roggenpreise:

i. Jahre.	S.-Weimar.	Meiningen.	Altenburg.	Coburg.	Gotha.	Schw.-Rudolstadt	Schw.-Sondersh.	Reuss j. L.
1864	3,10	3,81	2,93	2,97	2,97	3,15	2,83	3,36
1865	3,33	3,17	3,33	2,78	3,49	4,29	3,16	4,34

Neben der Wechselbeziehung, welche zwischen der Zahl der unehelichen Geburten und den Getreidepreisen besteht, haben wir noch eines anderen ebenfalls dem Gebiet der Natur angehörigen Einflusses zu gedenken: des der verschiedenen Jahreszeiten auf die uneheliche Geburtenfrequenz. Folgende Tabelle veranschaulicht für den Durchschnitt der Jahre 1871 und 1872 das Verhältniss der in den verschiedenen Monaten innerhalb und ausserhalb der Ehe Geborenen und Concipirten zu der Gesammtzahl der Geburten und Conceptionen des Durchschnittsjahres:

Monate der Geburt.	Procente der auf die einz. Monate entf. ehelich Geb.	Procentverhältniss d. a. die einz. Monate entf. unehelich Geb.	Monate der Conception.
Januar . . .	8,87	10,30	April
Februar . .	8,23	10,80	Mai
März . . .	9,14	10,68	Juni
April	8,03	9,43	Juli
Mai	8,12	6,59	August
Juni	7,88	6,97	September
Juli	8,38	6,59	October
August . . .	8,41	7,42	November
September . .	8,48	7,20	December
October . .	7,95	7,27	Januar
November . .	8,38	7,88	Februar
December . .	8,13	8,87	März.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, dass das Maximum der ehelichen sowohl wie unehelichen Conceptionen in die Monate April, Mai und Juni fällt, nur dass die unehelichen Conceptionen dieser Monate einen noch höheren Procentsatz sämmtlicher unehelicher Conceptionen desfalls ausmachen, als die ehelichen, dass somit der Einfluss der Natur auf das Sinnesleben sich ausserhalb der Ehe noch stärker erweist, als innerhalb derselben. Auch im Monat Juli ist der Procentsatz der unehelichen Geburten noch stärker als der der ehelichen, wogegen die Monate August, September, October, November, December, Januar und Februar einen höheren Procentsatz ehelicher Geburten aufzuweisen haben.

Dürfte nun hierdurch der Beweis erbracht sein, dass die Ziffer der unehelichen Geburten, ebenso wie die der ehelichen, in sehr erheblichem Grade von Natureinflüssen beherrscht wird, so ist doch durch Einflüsse dieser Art mit Nichten die constante Abnahme der unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten seit 1867 erklärt. Vielmehr haben diese Einflüsse theils nur auf die Vertheilung der Geburten eines Jahres auf die verschiedenen Monate gewirkt, theils die unabhängig von denselben bestehende Bewegung der unehelichen Geburten in einigen Jahren noch mehr befördert, in anderen dagegen wiederum gehemmt (1866 und 1870).

Zu den Einflüssen, welche gleichsam eine Mittelstellung zwischen den Natur- und Cultureinflüssen einnehmen, gehören die Kriege. Sie äussern einen natürlichen Einfluss auf die Zahl der Geburten überhaupt und die der unehelichen Geburten im Speziellen dadurch, dass sie, sofern sie ausser Landes geführt werden, einen grossen Theil der männlichen Jugend für eine längere oder kürzere Zeit von der Heimath entfernt halten und die Veranlassung zu Verstümmelungen, langwierigen Krankheiten und frühzeitigen Todesfällen eines anderen Theils sind. Dagegen ist die durch den Krieg erzeugte Bewegung in den Gemüthern, namentlich die Richtung derselben auf den Ernst des Lebens, sowie die in Kriegszeiten nicht selten eintretende Störung in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, zu den Cultureinflüssen zu zählen. Ist es auch wahrscheinlich, dass die Kriege des Jahres 1866, namentlich aber der Jahre 1870—71, ebenfalls ihren Einfluss auf die Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten in den Jahren 1867, 1871 und 1872 erzeugt haben, so ist doch gewiss, dass der Einfluss der Kriege ebensowenig, wie der der Fruchtpreise und Jahreszeiten die regelmässige Abnahme der unehelichen Geburten seit 1867 zu erklären vermag.

Wir haben daher zur Erklärung dieser erfreulichen Erscheinung andere Thatsachen herbeizuziehen. Da, wie oben gezeigt worden ist, die Natureinflüsse zu diesem Zweck nicht ausreichen, da ferner die allgemeinen Wohlstandsverhältnisse der Thüringenschen Staaten sich in dem letzten Jahrzehnt ebenfalls nicht erheblich verändert haben, da endlich auf eine von innen heraus vor sich gegangene sittliche Erneuerung des Volkes ebensowenig geschlossen werden kann, wie auf eine grössere Corruption der Sitten, welche sich in der geringeren Zahl der unehelichen Geburten abspiegelte, indem eine Veränderung sich wohl kaum unbemerkt und ohne auch in anderen Richtungen zur Erscheinung zu gelangen vollzogen haben würde, so erübrigt nur noch, den Grund der obigen Erscheinung in wichtigen politischen und socialen Verände-

rungen zu suchen. Eine von unten aus erfolgte Umwälzung, wie sie den Jahren 1848 und 1849 eigen war, hat das letzte Jahrzehnt nicht aufzuweisen; wohl aber für das Volksleben wichtige durch die Gesetzgebung veranlasste Veränderungen. Zuerst ist hier zu erwähnen der für Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen in das Jahr 1862, für Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha und Reuss j. L. in das Jahr 1863, für Schwarzburg-Rudolstadt in das Jahr 1864 und für Schwarzburg-Sondershausen in das Jahr 1865 fallende Erlass freiheitlicher Gewerbe-Ordnungen, welche die gewerbliche Niederlassung und Thätigkeit im Allgemeinen von der Erwerbung des Heimath- und Bürgerrechts im Orte der Niederlassung, von der Zugehörigkeit zu gewerblichen Corporationen, sowie meistentheils auch von einer vorausgehenden Lehrzeit und Prüfung u. s. w. befreit haben, so dass sowohl das Gesetz des norddeutschen Bundes, betreffend Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (das sog. Nothgewerbegesetz) als auch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, was die freiheitliche Gestaltung der Gewerbeverhältnisse betrifft, für die Thüringenschen Staaten keinen wesentlichen Fortschritt begründeten. Sodann sind noch hierher zu rechnen das Gesetz des norddeutschen Bundes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und namentlich das Bundesgesetz, betreffend Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung, vom 4. Mai 1868. Durch alle diese Gesetze waren die lästigen Hemmnisse, welche bisher der freien Bewegung von Ort zu Ort, der Niederlassung und Verehelichung sowie dem gewerblichen Betrieb entgegengestanden hatten, beseitigt. Mit der Beseitigung dieser Hemmnisse, welche zugleich ebenso viele gesetzliche oder doch faktische Schranken der Verehelichung waren, dürfte denn auch eine wesentliche Veranlassung der hohen Proportion der unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten beseitigt sein. Wir glauben in dieser Annahme um so weniger zu irren, als gleichzeitig mit der Abnahme der unehelichen Geburten eine Erhöhung der Trauungsziffer stattgefunden hat. Es betrugen nämlich:

(s. Tabelle folgende Seite).

Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass die Trauungsziffer bereits von der achtjährigen Periode 1865—1872, in welche die hauptsächlichsten der oben aufgeführten Gesetzgebungsacte fallen, zu steigen beginnt, dieselbe somit nicht nur von den Gesetzgebungsmaassregeln beeinflusst worden ist. Indess ist diese letzte Steigerung im Allgemeinen im Vergleich mit der Steigerung der letzten 8 Jahre unbedeutend. Ferner ist der Tabelle noch zu entnehmen, dass dieser ganzen Stei-

Im Durchschnitt der Jahre.	in S.-Weimar.		Meiningen.		Altenburg.		Coburg.	
	Getrauten	uneh. Geb.	d. Get.	un. Geb.	d. Get.	un. Geb.	d. Get.	un. Geb.
	%		%		%		%	
	d. Bevölk.	d. Geb.	d. Bev.	d. Geb.	d. Bev.	d. Geb.	d. Bev.	d. Geb.
1835—1844	0,77	12,84	0,73	14,19	—	—	0,70	16,45
1845—1854	0,78	15,55	0,69	17,51	0,80	13,06	0,61	19,19
1855—1864	0,83	15,54	0,78	19,45	0,82	16,69	0,78	22,65
1864—1872	0,90	11,94	0,92	14,34	0,96	13,91	0,91	15,44

Im Durchschnitt der Jahre.	Gotha.		Rudolstadt.		Sondersh.		Reuss j. L.	
	Getrauten	uneh. Geb.	d. Get.	un. Geb.	d. Get.	un. Geb.	d. Get.	un. Geb.
	%		%		%		%	
	d. Bevölk.	d. Gebor.	d. Bev.	d. Geb.	d. Bev.	d. Geb.	d. Bev.	d. Geb.
1835—1844	0,75	7,87	0,70	13,19	—	—	—	—
1845—1854	0,77	9,80	0,73	16,31	0,93	10,42	—	—
1855—1864	0,86	12,43	0,77	18,21	0,94	10,44	10,3	19,71
1864—1872	0,88	9,54	0,93	13,97	0,94	8,75	0,95	14,94

gerung der Trauungsziffer in früheren Jahrzehnten damals nicht immer eine Verminderung der unehelichen Geburten entsprochen hat und endlich, dass in der letzten achtjährigen Periode die Abnahme der unehelichen Geburten eine viel stärkere gewesen ist, als die Zunahme der Trauungen. Auch bedarf noch der Erwähnung, dass im Fürstenthum Reuss j. L. ausnahmsweise in der letzten achtjährigen Periode trotz einer starken Abnahme der unehelichen Geburten die Trauungsziffer nicht gestiegen ist. Trotz dieser im Einzelnen vorkommenden Verwischung des festen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Stadien der Gewerbe- Ehe- und Freizügigkeitsgesetzgebung auf der einen, und der Trauungsziffer sowie der Zahl der unehelichen Geburten auf der anderen Seite darf dieser Zusammenhang dennoch nach den obigen Zahlen als bestehend angenommen werden.

Nachdem wir uns bisher ausschliesslich mit der im Lauf der Zeit und namentlich im Lauf der letzten acht Jahre vor sich gegangenen Veränderungen in der Proportion der unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten beschäftigt haben, ist nunmehr die Vertheilung der unehelichen Geburten auf die verschiedenen Thüringenschen Staa-

ten, sowie innerhalb der einzelnen Staaten auf die städtischen und ländlichen Gemeinden ins Auge zu fassen. Es soll übrigens bei dieser Gelegenheit nochmals an die wegen der Verschiedenheit zwischen dem Ort der Conception und dem Ort der Geburt möglichen Ungenauigkeiten in den folgenden Zahlen erinnert werden; doch kann im Allgemeinen eine Compensation der verschiedenen Ungenauigkeiten und Fehler angenommen werden.

Nehmen wir die unehelichen Geburten und ihre Proportion zu den Geburten überhaupt im J. 1872 zu unserem Untersuchungsgegenstande, so stossen wir auf nicht unbedeutende Unterschiede in den unehelichen Geburten der verschiedenen Staaten. Die Thüringenschen Staaten nehmen, nach der Stärke ihrer unehelichen Geburten geordnet, folgende Reihenfolge ein, wobei die Proportion der unehelichen Geburten im Durchschnitt aller 8 Staaten 10,43 %, die Differenz zwischen der grössten und geringsten Proportion in den verschiedenen Staaten 5,38 % beträgt.

Staaten:	Auf 100 Geburten kommen unehel. Geburten.	Abweichungen vom Mittel.
Reuss j. L.	13,33	+ 2,90
Coburg	12,40	+ 1,97
Altenburg	11,22	+ 0,78
Meiningen	10,68	+ 0,25
Rudolstadt	10,40	— 0,03
Weimar	9,31	— 1,12
Gotha	8,15	— 2,28
Sondershausen	7,95	— 2,48

Aehnliche Unterschiede kommen übrigens auch zwischen den verschiedenen Theilen eines und desselben Staates vor. So betrugen die unehelichen Geburten im Mittel der drei Kreise des Grossherzogthums Sachsen-Weimar 9,58 % aller Geburten, die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum der unehelichen Geburten 5,02 %.

Kreise:	Auf 100 Geburten kommen unehel. Geburten.	Abweichungen vom Mittel.
Weimar	9,78	+ 0,20
Eisenach	6,98	+ 2,80
Neustadt	12,00	— 2,20

Bedeutend sind die Unterschiede noch in den einzelnen Landestheilen des Fürstenthums Reuss j. L. Mittel: 13,98 %; Differenz zwischen Maximum und Minimum: 4,83 %.

Landestheile:	Auf 100 Geburten kommen unehel. Geburten.	Abweichung vom Mittel.
Gera	11,51	— 2,47
Schleiz	14,10	+ 0,12
Lobenstein	16,34	+ 2,36

Eine grössere Gleichmässigkeit findet sich bereits zwischen dem Ost- und Westkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg. Mittel 10,77 %. Differenz: 2,20 %.

Kreise:	Auf 100 Geburten kommen unehel. Geburten.	Abweichung vom Mittel.
Ostkreis	11,92	+ 1,15
Westkreis	9,63	— 1,14

Noch gleichmässiger vertheilen sich die unehelichen Geburten auf die Ober und Unterherrschaft der beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer.

Wenn wir endlich die unehelichen Geburten in den ländlichen Bezirken der verschiedenen Staaten unter einander und sodann wieder diejenigen der städtischen Bezirke unter einander vergleichen, so finden wir, dass die ländlichen Geburten viel grössere Verschiedenheiten aufweisen, als die städtischen. Innerhalb der Landgemeinden beträgt die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Proportion der unehelichen Geburten in den verschiedenen Staaten 6,33 %, in den Städten dagegen nur 3,66 %; das Mittel auf dem Lande 10,88 in der Stadt 9,55.

Staaten:	Auf 100 Geburten kommen uneheliche		Abweichungen vom Mittel.	
	Land.	Stadt.	Land.	Stadt.
Reuss j. L.	14,19	11,49	+ 3,31	+ 1,94
Altenburg	12,92	8,31	+ 2,04	— 1,24
Coburg	12,85	11,60	+ 1,97	+ 2,05
Meiningen	11,31	9,43	+ 0,43	— 0,12
Rudolstadt	10,97	9,17	+ 0,09	— 0,38
Weimar	8,73	10,37	— 2,15	+ 0,82
Gotha	8,24	7,94	— 2,64	— 1,61
Sondershausen . . .	7,85	8,09	— 3,03	— 1,46

Fast verschwindend dagegen ist die Differenz zwischen der Proportion der unehelichen Geburten in den Städten und auf dem Lande·

Es betrugen nämlich im Durchschnitt der 8 Thüringenschen Staaten die unehelichen Geburten 10,63 und in den Städten 9,52 % der sämmtlichen Geburten. Diese Differenz zwischen Stadt und Land ist geringer als die in den verschiedenen Landestheilen eines Staats und die in den verschiedenen Staaten vorkommenden Differenzen.

Wir können uns diese geringe Verschiedenheit auf der einen und die grossen Verschiedenheiten auf der anderen Seite nur erklären durch die gänzliche Abwesenheit eigentlicher Grossstädte in den Thüringenschen Staaten, so dass die Unterschiede in den Anschauungen, Sitten und wirthschaftlichen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Bevölkerung nur geringe sind, dann aber durch die grossen zum Theil durch die Natur — Ebene, Gebirge u. s. w. — zum Theil durch die Cultur — Ackerbau und Viehzucht, Fabrikation u. s. w. — hervorgerufenen Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten und Landestheilen. Bemerkenswerth ist noch, dass, entgegen den Erfahrungen in den meisten übrigen europäischen Staaten, die Thüringenschen Städte eine geringere Zahl unehelicher Geburten aufweisen, als das flache Land. Der Grund, aus dem die Thüringenschen Städte keine grössere Zahl unehelicher Geburten aufweisen, als das flache Land, ist schon oben angedeutet worden; dass ihnen aber sogar eine geringere Zahl eigen ist, als dem flachen Lande, mag daher rühren, dass die wirthschaftliche Freiheit in den Thüringenschen Städten, in denen doch vornehmlich das Gewerbe und der Handel ihren Sitz aufgeschlagen haben, mehr ausgebildet sein dürfte, als auf dem Lande, wo in Beziehung an die Parcellirung des Grund und Bodens und den freien Erwerb desselben in einigen Staaten theils durch das Gesetz, theils aber auch nur durch die Sitte bedingte Schranken bestehen.

Was aber im Allgemeinen für die Thüringenschen Städte gilt, findet meist auch seine Anwendung auf die bevölkertsten und industriereichsten unter denselben. Wir stellen in nachfolgender Tabelle die einzelnen Städte mit über 5000 Einwohnern, die Zahl ihrer Einwohner, die Proportion ihrer unehelichen Geburten und die Proportion der unehelichen Geburten der sie umgebenden ländlichen Bezirke zusammen:

(s. Tabelle folgende Seite).

Aus dieser Tabelle folgt, dass von den 20 Städten in Thüringen mit über 5000 Einwohnern, von welchen die Proportion der unehelichen Geburten für 18 bekannt ist, die oben im Allgemeinen constatirte Erscheinung in 10 derselben zutrifft, während in 8 Städten die Zahl der unehelichen Geburten etwas stärker ist, als in den sie umgebenden ländlichen Bezirken. Auffallend sind die ausserordentlich günstigen

Städte mit über 5000 Einwohnern.	Einwohnerzahl im Jahre 1871.	Auf 100 Geburten kommen i. J. 1872 in dieser Stadt unehel. Geb.	Auf 100 Geburten des flachen Landes kommen im J. 1872 unehel. Geb.
Gotha	20,591	—	—
Altenburg	19,966	10,31	14,53
Gera	17,871	13,78	11,08
Weimar	15,998	8,20	8,86
Eisenach	13,967	9,60	6,30
Coburg	12,819	11,75	12,85
Apolda	10,507	5,49	8,86
Meiningen	8,876	9,96	11,31
Arnstadt	8,603	6,38	8,41
Jena	8,197	35,13	8,86
Rudolstadt	7,084	12,60	11,28
Sonneberg	6,761	10,95	8,86
Ronneburg	6,136	2,24	14,53
Saalfeld	5,985	10,80	8,86
Pössneck	5,827	3,92	8,86
Sondershausen	5,815	10,00	7,52
Ohrdruf	5,526	—	—
Weida	5,382	11,63	12,78
Eisenberg	5,261	16,20	9,70
Hildburghausen	5,148	10,80	10,86

Zahlenverhältnisse der unehelichen Geburten in Pössneck (3,92 %) und in Ronneburg (2,24 %) und die sehr ungünstigen in Jena (35,13 %). Während wir uns die niedrigen Zahlen in Pössneck und Ronneburg nicht zu erklären wissen, ist der Grund für die exorbitant hohe Zahl der unehelichen Geburten Jenas wohl in dem mit der Universität, verbundenen Entbindungshause zu suchen. Um den Einfluss, welchen dieses Institut auf die Zahl der in Jena zur Verzeichnung kommenden unehelichen Geburten ausübt, zu veranschaulichen, setzen wir folgende Tabelle hierher.

(s. Tabelle folgende Seite).

Leider ist es nicht möglich festzustellen, wie viele von den im Jenaischen Entbindungshause Niedergekommenen auch in dieser Stadt concipirt oder doch wenigstens während der ganzen Zeit oder des grössten Theils ihrer Schwangerschaft sich daselbst aufgehalten haben. Ein annähernder Maassstab für die Beurtheilung dieses Verhältnisses kann dem Heimathsort der Gebärenden — welcher in den Büchern der Anstalten verzeichnet wird — entnommen werden, obgleich von den aus-

In Jena wurden:

im Jahr.	überhaupt geboren		davon im Entbindungshause	
	ehelich.	unehelich.	ehelich.	unehelich.
1865	158	143	0	131
1866	156	161	4	128
1867 *)	—	—	—	—
1868	164	143	0	117
1869	162	117	4	86
1870	162	122	4	98
1871	145	115	5	94
1872	181	98	3	77

wärts Heimathsberechtigten ein Theil (welcher?) sein Domicil in Jena gehabt haben wird.

Von den in dem Entbindungshause Niedergekommenen waren:

im Jahre	in Jena heimathsberechtigt.	nicht in Jena heimathsberechtigt.
1865	2	129
1866	2	126
1867	—	—
1868	4	113
1869	4	82
1870	2	96
1871	3	91
1872	1	76

Zu bemerken bleibt noch, dass der Einfluss des seit dem Herbst 1867 aus Weimar nach Jena versetzten einen Bataillons, bestehend gegenwärtig aus 4 Compagnien zu je 140 Mann, was zusammen 560 Mann ausmacht, sich, wie man annehmen sollte, nicht in der Zahl der unehelichen Geburten abspiegelt. Es hat vielmehr im Gegentheil die absolute und relative Zahl der unehelichen Geburten in Jena seit jener Zeit nicht unbedeutend abgenommen:

*) Die für das Jahr 1867 in den Büchern des Entbindungshauses enthaltenen Zahlen stehen im Widerspruch mit den dem städtischen Bureau vorliegenden Auszügen über die Zahl der in diesem Jahr Geborenen aus den Rechenbüchern der Stadt Jena. Da wir diesen Widerspruch nicht aufzulösen vermochten, so haben wir die Zahlen für dieses Jahr in Wegfall kommen lassen.

im Jahre.	Zahl der unehelichen Geburten.	Auf 100 Geburten kommen uneheliche.
1865	143	47,51
1866	161	50,79
1867	—	—
1868	143	46,58
1869	117	41,92
1870	122	42,96
1871	115	44,23
1872	98	35,13

Es müssen demnach hier den durch die Garnison gegebenen Einflüssen gegentheilige und zwar stärkere entgegengewirkt haben.

VII.

Der Antheil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands im letzten Decennium.

Von

Dr. **Jos. Landgraf,**
vorm. Sekretär der oberbayer. Handels- und Gewerbekammer.

Bevor wir in der Besprechung der Verwaltung der Handelsangelegenheiten fortfahren, wird es sich empfehlen, in gedrängter Kürze noch einen neuen hierher einschlägigen Gesetzentwurf zur Darstellung zu bringen, welcher demnächst den württembergischen Ständen zur Berathung vorgelegt werden wird[1]) und der zugleich so manche interessante Neuerungen in diese Legislative hereinbringt, dass wir uns schon deshalb nicht versagen können, auf denselben hier zurückzukommen.

Nach Maassgabe der Motive ist die Bestimmung der neuen württembergischen Handels- und Gewerbekammern, »Interessenvertretungen des grösseren Handels- und Gewerbestandes zu bilden, die durch Gesetz als Organe mit berathender Stimme für die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes anerkannt, im Uebrigen aber unabhängig gestellt und darum auch auf die Beitragspflicht der Betheiligten gegründet werden. Eine Spezialisirung der Rechte und Pflichten hat der Gesetzgeber weislich umgangen und sich auf deren Recht, Wünsche und Anträge in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels den Staatsbehörden vorzulegen, sowie auf die Aufzählung derjenigen Aufgaben, wodurch denselben bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Staatsbehörden auferlegt und Rechte gegenüber den Handel- und Gewerbetreibenden eingeräumt werden, beschränkt. Die nach dem bisherigen Rechte den Kammern obgelegene Aufgabe, in Gewerbe- und Handelsstreitigkeiten auf Anrufen der Betheiligten schiedsgerichtliche Entscheidungen zu geben, ist desshalb ins neue Gesetz nicht mehr aufgenommen, weil, wie die Motive besagen, diese Bestimmung ohnediess niemals zur Ausführung gekommen und angesichts des neuen Civilprocessverfahrens auch ferner

1) Derselbe ist in der Zwischenzeit von beiden Kammern angenommen worden.

kein Bedürfniss hiefür gegeben sei. Soweit geht aber trotz aller Anerkennung, welche schon bisher die Handels- und Gewerbekammern in Württemberg genossen, die Freiheit der Anschauung auch hier nicht, den Kammern ein Recht darauf einzuräumen, in allen in ihre Competenz einschlägigen Fragen auch wirklich immer gefragt, bezw. gehört zu werden. Nicht einmal das Recht der juristischen Persönlichkeit kennt der Entwurf. Wie wichtig aber gerade dieser Punkt, den wir eben für den Centralpunkt der ganzen dessfallsigen Legislative erachten, ist, darüber haben wir uns schon früher ausgesprochen. Freilich steht Württemberg in dieser Beziehung nicht allein; die Frage der Gewerbegerichte, wie sie seitens der deutschen Staatsregierung behandelt wird, beweist wie auch anderwärts die gleiche Besorgniss Wache hält, den Schöpfungen der Selbstverwaltung eine Linie breit mehr von jenen Rechten einzuräumen, deren Unvereinbarkeit mit bureaukratischen Gebilden heute noch Dogma zu sein scheint[2]). Wir haben es eben hier mit einer Prinzipienfrage zu thun, welche darin wurzelt: wo sind die berechtigten Grenzen der Selbstverwaltung. Hoffen wir, dass dieselbe einer gesunden Lösung entgegentreibe[3]). — Die Einrichtung von Handels- und Gew.-Kammern, sowie die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitglieder und des Sitzes derselben erfolgt durch Verfügung der Staatsregierung. Im Ganzen und Grossen soll damit an den bestehenden acht Bezirken, die das ganze Land umfassen, Nichts geändert werden; doch ist den Wünschen des Handelsstandes nach dieser Richtung hin ein Spielraum offen; die öffentliche Meinung scheint sich denn auch gegen eigene Handelskammern in Orten von industriell geringerer Bedeutung wie Calw und Rottweil auszusprechen, wobei wohl auch vorwiegend die finanzielle Selbständigkeit der neuen Kammern m. a. W. die dadurch nothwendig gewordene Appellation an den Steuer-

2) Durch die dankenswerthe Zuschrift des Herrn Consulenten der bremischen Gewerbekammer, Dr. Oelrichs, bin ich in den Stand gesetzt, mitzutheilen, dass schon längst die dortigen Kammern für Gewerbe, Handel und Landwirthschaft in Fragen aus den einschlägigen Gebieten, wenn darüber vom Senat und der Bürgerschaft Beschluss gefasst werden soll, gutachtlich gehört werden müssen und — dass sich diese Einrichtung vortrefflich bewährt habe.

3) Der Referatsbericht über diesen Entwurf aus der Kammer der Abgeordneten näherte sich dieser Anschauung einerseits dadurch, dass er das Antrags- und Anregungsrecht der Kammern in den Rahmen des Reichs einzupassen vorschlägt, andrerseits wenigstens weitere Reformen im Handels- und Gewerbekammerrechte selbst von der Zustimmung der Mehrheit der Handels- und Gewerbekammern abhängig macht. Die Kammern haben aber die beiden, hierauf gerichteten Amendements abgelehnt.

säckel der Betheiligten als entgegenkommendes Moment andrerseits einflussreich sein wird. — Das aktive Wahlrecht hat nach dem Entwurfe eine doppelte Bedeutung: Soweit nämlich diesem Rechte als Correlat die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kosten der Kammern gegenübersteht, hat dieses Recht der Inhaber jeder mit Gewerbesteuern belegten Firma, die in den für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammern geführten Handelsregistern eingetragen ist. Allen übrigen Gewerbetreibenden steht das Recht der Theilnahme an der Wahl mit jener Beitragsverpflichtung unter bestimmten formalen Voraussetzungen frei. Wir haben uns absichtlich des Ausdrucks »steht ihnen frei" bedient, da ja der Entwurf an anderer Stelle eine eventuelle Wahlpflicht für den im Handelsregister Eingetragenen construirt. Dieselbe ist freilich nur aus den gegenwärtigen Verhältnissen heraus begreiflich, die jedem Wähler den Wahlzettel zukommen und den ausgefüllten Wahlzettel abholen liessen; dadurch war eben auch bisher die Theilnahme an den Wahlen in Württemberg eine fast allgemeine. Es soll den Motiven des Entwurfs gerne zugestanden werden, dass diese Bestimmung einen Fortschritt gegenüber der Gesetzgebung Preussens und Hessens, die das Wahlrecht nur von der Eintragung ins Handelsregister, sowie gegenüber der von Oesterreich und Sachsen, welche dasselbe von einem mehr oder weniger hohen Census abhängen lassen, bekundet. Unseres Ermessens verlangt aber die unentbehrliche Allgemeinheit der Theilnahme an diesen Wahlen, mit der wieder das Recht der allgemein gewählten Corporationen in allen einschlägigen Fragen gehört zu werden, in untrennbarem Zusammenhang steht, die Beseitigung solcher willkürlicher Scheidung zwischen Registrirten und Nichtregistrirten, welche die bayer. Gesetzgebung nicht kennt, trotzdem ist dieses System dort in Bezug auf die finanzielle Seite der Sache praktisch freilich nur in München auch ohne Belästigung und ohne wesentliche Reklamationen durchgeführt worden. Es ist diese Scheidung in Bezug auf das Handelsregister schon desshalb undurchführbar, weil vermuthlich in Württemberg die Controlle der Handelsgerichte über die Eintragungen im Handelsregister nicht weniger lückenhaft sein wird, wie im übrigen Herrschaftsgebiete des deutschen Handelsgesetzbuchs. Die vielfachen Klagen, besonders der norddeutschen Handelskammern nach dieser Richtung sind ja bekannt genug. Der vorliegende Entwurf enthält darnach eine Strafe für jene, welche sich eintragen lassen, in der daran geknüpften Beitragsverpflichtung zu der Handels- und Gewerbekammernexigenz. — Das passive Wahlrecht verlangt zu den Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts noch das 25. Lebensjahr und den ordentlichen Wohn-

sitz im Kammerbezirke (wie in Preussen); negativ das Nichtbefinden im Gantverfahren oder in einer Zahlungseinstellung. — Der Entwurf hält dabei übrigens conform mit dem bisherigen Rechte daran fest, auch commerzielle und industrielle Veteranen (welche im Handelsregister eingetragen waren) ferner als passiv wahlfähig zu erklären. — Das Wahlverfahren bezw. das Wahlgeschäft ist in der Hauptsache den staatlichen Behörden überlassen, nur die Bescheidung der Einsprachen in Beziehung auf das Wahlrecht gehört in das Ressort der Handels- und Gewerbekammern selbst. Dagegen entscheidet Einsprüche gegen geschehene Wahlen das Ministerium ebenso, wie Beschwerden über Unfähigkeit gewählter Mitglieder. Die Wahlen geschehen mit Stimmzetteln und geheim. Eine gewiss dankenswerthe Neuerung ist die Sicherung dafür, dass die Handels- und Gewerbekammern auch wirklich legitime Vertreter ihres Bezirkes seien. Desshalb bestimmt der Entwurf, dass mindestens ein Drittheil aller Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks (jeder Handelskammerbezirk besteht aus soviel Abstimmungsbezirken, als derselbe Oberämter umfasst) ihre Stimmzettel abgegeben haben müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Eröffnung des Stimmzettels zu unterbleiben, und es ist ein weiterer Termin zur Ergänzung der Wahlen zu beraumen, zu welchem die unentschuldigt ausgebliebenen Wahlberechtigten unter Ansetzung einer von der Wahlcommission (bestehend aus dem Oberamtmann und aus zwei von der Handels- und Gewerbekammer bestimmten Wahlberechtigten) zu bestimmenden Gebühr urkundlich vorzuladen sind. Hiermit ist so lange fortzufahren, bis die gesetzlich erforderliche Zahl abgestimmt hat.« — Soweit hier freilich eine Strafe auf das Nichterscheinen beim ersten Wahlgang beabsichtigt ist, stimmen wir dem Commissionsvorschlag des Abgeordnetenhauses lieber bei, der auch das zweite (und letzte Mal) einfach eine öffentliche allgemeine Wahlanberaumung empfiehlt. Die Dauer der Mitgliedschaft umfasst wie anderwärts 6 Jahre mit 3jähriger Erneuerung der Hälfte. Erledigungen von Kammersitzen in der Zwischenzeit werden nur bei den jeweiligen Ergänzungswahlen berücksichtigt. Neu und unseres Ermessens auch sehr zweckdienlich ist die fernere Bestimmung, dass die Kammern weitere Mitglieder bis zum vierten Theile der festgesetzten Mitgliederzahl cooptiren können, welche bis zur nächsten Ergänzungswahl fungiren. Darin liegt gewiss nur eine wohlthätig wirkende Correktur des allgemeinen Wahlrechts, die quantitativ und qualitativ lokalen Bedürfnissen entgegenzukommen geeignet ist. Für Württemberg speziell soll hierin ein Ersatz für das bisherige Vorschlagsrecht der Centralstelle für Ge-

werbe und Handel liegen, welches als Beeinträchtigung der Wahlfreiheit angesehen und dessfalls künftig in Wegfall gebracht ist. — Diese Erwägungen greifen freilich einzig und allein nur für den Fall Platz, dass die Ergänzungen aus der Initiative der Kammern selbst hervorgehen; sofern eine solche Ergänzung nach den Motiven auch der Centralstelle bezw. dem Ministerium des Innern zustehen soll, betrachten wir diese Bestimmung kaum als eine mit dem Geiste der heutigen Selbstverwaltung vereinbarliche Beschränkung, die nur dadurch ihre Schärfe verliert, dass der Wortlaut des Gesetzes den Kammern das Wahlrecht selbst wieder freigiebt. Die Dauer der Mitgliedschaft wird durch jeden in der Person eines Mitgliedes eintretenden Umstand unterbrochen, der vor der Wahl vorhanden, die Wahlfähigkeit in Frage gestellt haben würde. Der freiwillige Austritt scheint bei dem Stillschweigen des Gesetzes hierüber der Geschäftsordnung der Kammern überlassen zu sein. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl kennt das Gesetz ebensowenig, da nur von der freiwilligen Uebernahme zu erwarten ist, dass sich die Mitglieder dem Amte mit der für eine erfolgreiche Thätigkeit nöthigen Hingebung widmen, andererseits auch die bisherige Erfahrung hierüber keine Zweifel aufkommen lässt, dass sich geneigte und befähigte Persönlichkeiten finden werden. — Die finanziellen Beziehungen: Die Kosten werden auf die Wahlberechtigten bezw. die im Handelsregister Eingetragenen des Kammerbezirkes nach dem Fusse der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt und als Zuschlag zu dieser von den Steuereinbringern gegen eine ministerial zu bestimmende Gebühr erhoben. Die freiwillig sich zur Wahl Meldenden (nicht ins Handelsregister Eingetragenen) sind unter der Voraussetzung der Fortdauer ihrer Steuerpflicht drei Jahre von der Aufnahme in die Wählerliste ab, d. h. also während der treffenden Wahlperiode zur Kammer beitragspflichtig. Der Aufwand darf nur dann 5 % der Gewerbesteuer überschreiten, wenn ministerielle Genehmigung hierzu erholt ist; in diesem Falle ist dem Ministerium eine Herabsetzung der etatsmässigen Kosten in der Gesammtsumme auf 5 % der Gewerbesteuer gestattet[4]). — Der Geschäftsgang ist im Ganzen und Grossen wie in Preussen den Kammern überlassen; doch hat sich der Gesetzgeber befremdlicher Weise noch nicht von dem Postulate einer Genehmigung der Geschäftsordnungen der Kammern zu emanzipiren vermocht.

In dem Abschnitte:

4) Vergl. S. 351 Note 9. Bd. XXI Heft 5 und 6.

A. Einrichtungen für Handel und Industrie.

1. Einrichtungen, den Handel betreffend.

a. Verwaltung von Handelsangelegenheiten

fortfahrend bleibt uns nur Weniges zu sagen übrig, das wir in der ersten Abtheilung nur desshalb nicht einfügten, weil wir dieselbe ausschliesslich den Kammern und ihrer Verfassung gewidmet wünschten.

So spricht sich die Handelskammer in Köln (1867) sehr entschieden für die Bevorzugung von Fachconsuln aus und wünscht zu diesem Behufe Fachschulen, da die Voraussetzungen des Bundesgesetzes ebensowenig genügend erscheinen, als die zweijährige Praxis im Consulatsdienste. Die Consuln brauchten vor Allem sprachliche, kaufmännische und nationalökonomische Kenntnisse, wofür es ausreichende Bildungsanstalten nicht gebe. Aehnlich auch Leipzig und die Ludwigshafen (1866). Breslau (1870) rügt die noch nicht geschehene Vermehrung consularischer Kräfte in Oesterreich-Ungarn.

Ludwigshafen (Pfalz) (1865) endlich verlangt Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe in den Distriktsräthen, um dadurch der Präponderanz der Agrikultur in diesen Kreisen ein Gegengewicht zu schaffen.

b. Handelsgesetzgebung.

Was zunächst das materielle Handelsrecht anbetrifft, so werden wir uns dabei an die Systematik des allg. deutschen Handelsgesetzbuches anschliessen.

So macht Breslau (1867) den Vorschlag, man solle künftig sich dahin einigen, Rechtsgeschäfte nur »nach Handelsrecht« abzuschliessen, die dann nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche zu beurtheilen wären. Auf solche Weise liesse sich am raschesten die verlorene Rechtseinheit in Deutschland nach und nach wiederherstellen. Halle, Leipzig und Königsberg sind besonders bestrebt, möglichst allgemein verbindliche Usancen im Handel diverser Artikel herbeizuführen (Zucker, Holz, Getreide, Spiritus u. s. f.). — Eingehende Besprechung findet das Maklerwesen. Ueber die Frage der Nothwendigkeit beeidigter Makler stehen sich zwei bedeutende Handelskammern gegenüber: Frankfurt a. M. steht für Sensale ein, »da Niemand behaupten könne, dass die freien Vermittler auch nur einen Deut besser seien und irgend höhere Garantie bieten; zudem fehle es sonst an einer offiziellen Ermittlung der Course; endlich seie ein grosser Unterschied zwischen Waaren und Börsensensalen. Dagegen Köln (1867): die Vermittlung des Waarengeschäfts liege schon jetzt mehr

ausserhalb der Hände beeidigter Makler; ebenso geschehe die Feststellung der Preise und Course auch bereits vielfach von einzelnen Firmen. Betrachte man letzteres überhaupt weniger als Akt privater Thätigkeit und mehr als eine gegenüber der Gesammtheit geforderte öffentliche Pflicht, dann sei es correkt periodisch Collegien mit einem Obmanne zu diesem Behufe zu wählen. Freilich empfehle sich mit diesem Schritte eine Reform der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über kaufmännische Agenten. Breslau (1865) wünscht endlich den Handelskammern grössere Disciplinargewalt über die Handelsmäkler.

Zu Gunsten von Ladescheinen spricht sich sehr ausführlich München (1870) und Frankfurt a. M. (1867) aus. Es braucht nur erwähnt zu werden, wie nachhaltig dieselbe Forderung vom Ausschusse des deutschen Handelstages gestellt und vertheidigt wurde; eine mehr als formale Beachtung seitens der berufenen Faktoren hat freilich die Anregung bis zur Stunde noch nicht gehabt.

In Bezug auf das Wechselrecht ist vor Allem der Agitation zu gedenken, die von Leipzig ob jener Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes ausging, welche eine force majeur im Wechselrechte als Entschuldigungsgrund für unterlassenen Protest nicht erachtete. Auch München (1870) hat in dieser Beziehung mit den Aeltesten-Collegium in Berlin und anderen Kammern schon vorher Anstrengungen gemacht, eine Aenderung des Gesetzes selbst zu provoziren. Ferner hat Düsseldorf sich um die Erwägung der Frage des Verlustes von Wechseln verdient gemacht. Plauen (1871) plaidirt für eine anderweitige Regelung dieser Frage, insbesondere in Bezug auf Wechselduplikate. Dieselbe Kammer erachtet es als billig, dass die durch Art. 73 der deutschen Wechselordnung dem Acceptanten auferlegte Pflicht auch auf die übrigen Wechselverpflichteten erstreckt werde mit der Maassgabe, dass die durch den Verlust der Wechselurkunde herbeigeführte Erschwerung der Beweislast ausschliesslich den Verlierer trifft. — Für die Ermächtigung von Ortsvorstehern oder sonstigen qualifizirten Personen zur Aufnahme der Wechselproteste an Plätzen ohne Notar oder Gerichtsvollzieher treten ein Osnabrück 1869, Hagen (1869 und 1872), Köln (1872). Dadurch hofft man dem Handelsstande viele Belästigungen und Unkosten zu ersparen; insbesondere sei die Weiterverschickung der refusirten Postmandate überflüssig, wenn der Postbeamte zur Attestirung befugt sei. Königsberg (1869) endlich beschwert sich über die Langsamkeit der Insinuation von Wechselklagen und über die Kürze der wechselrechtlichen Verjährungsfrist in Russland.

Noch weit reichhaltiger sind die Vorschläge und Anregungen in den prozessualen Fragen der Handelsgesetzgebung. Ein durch alle Berichte ständig wiederkehrender Antrag ist hier die Errichtung von Handelsgerichten, welche Frage der deutsche Handelstag schon in seiner ersten Plenarversammlung (1862) auf seine Tagesordnung gesetzt hatte: besonders gründlich motivirt finden wir die Forderung in den Handelskammerberichten von Breslau (1865) und Köln, (1869) welches letztere auf Besetzung der Vorstandsstellen durch Kaufleute sowie auf rein kaufmännisch besetzte Handelsgerichte unter Berufung auf die Urtheile belgischer Handelskammern hinweist und gegentheiligen Falls die rheinischen Handelsgerichte vorzieht. Ulm (1867) bedauert, dass in Württemberg bei der Zusammensetzung der Gerichte der Kaufmannsstand in der Minorität sei. Crefeld (1870) und Düsseldorf (1872) wünschen die Besetzung auch des Oberhandelsgerichts durch Praktiker aus dem Handelsstande; letzteres erklärt, dass dasselbe in seiner jetzigen Zusammensetzung aus Professoren und Männern der Theorie dem Bedürfnisse der kaufmännischen Praxis wenig Rechnung tragen zu wollen scheine; ersteres: »um bei der steten Fortentwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse den lebendigen Zusammenhang zwischen diesen und der auf dieselbe bezüglichen eine entsprechende Aenderung erfordernden Gesetzgebung zu sichern und zugleich eine engere Verbindung der Handelsusancen mit der Rechtssprechung erhoffen zu lassen«. Hierher dürfte die Forderung Halle's 1869/70 rangiren, ein Gesetz, welches Normativbedingungen für Börsenschiedsgerichte fixire, zu schaffen; einer besonderen Motivirung entbehrt diese Anregung. Düsseldorf (1872) hält ferner die Ausschliessung einer Berufung de facto von Land- und Handelsgerichten an die vorgesetzte Instanz und die nur ausnahmsweise geschehene Zulassung bei Gesetzesverletzungen und falschen Interpretationen von Urkunden für unbillig.

Eine weitere hochwichtige und in den meisten Berichten bald mit grösserer, bald mit geringerer Ausführlichkeit behandelte Frage bildet die gleichfalls eingehenderen Berathungen im Schosse des deutschen Handelstages auf Anregungen Breslaus (1865) hin entstammende Behandlung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung kaufmännischer Concurse. Eine hierauf fussende Regierungsvorlage war von den einzelnen Landesregierungen ihren Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt worden. Darmstadt erklärt sich gegen diesen Entwurf und betrachtet ihn schlechtweg als verfehlt in seiner ganzen Grundanschauung. Derselbe sehe im Vergleichsverfahren eine Art Wohlthat

für den Gemeinschuldener und eine Gefährdung für die Gläubiger und wolle dasselbe desshalb nur in Ausnahmsfällen unter erschwerenden Bedingungen, insbesondere nur bei unverschuldetem Concurse zulässig erachtet wissen. Der ganzen Vorlage sei eben die rein juristische Ansicht zu Grunde gelegen, dass nur in den feierlichen Formen des Concurses verfahren werden soll, Alles andere Ausnahme sei; allein die Form sei Nebensache, die rasche und vortheilhafte Ausschüttung der Masse Hauptsache. Unerhebliche Ueberschuldung und Einstimmigkeit der Gläubiger seien unmögliche Bedingungen des Entwurfes. Auch Halle (1871) schliesst sich im letzteren Punkte an. Minden (1869) legt besonderen Werth auf die Hamburger Concursordnung von 1857. Auch Leipzig (1867/68) dringt auf mehrere im Ganzen erleichternde Bestimmungen, endlich darf auch noch das Votum Dresdens (1871) nicht übersehen werden. Ein ferner in neuster Zeit vielfach in diesen Kreisen diskutirte Frage ist die Führung der Handelsregister, welche natürlich eine die Kammern finanziell sehr nahe berührende ist; besonders Göttingen (1872) giebt diesem Mangel energischen Ausdruck. Die individuellen Auffassungen, welche bei den einzelnen Gerichten jetzt vorherrschten, führen vor Allem zu Unträglichkeiten, die sich zunächst dadurch beseitigen liessen, dass die Handelsgerichte verpflichtet würden, den Kammern ihres Bezirkes getreue Auszüge der Firmen jährlich zuzustellen, die von diesen amendirt werden könnten. Die Kölner Kammer (1872) constatirt, dass von 1992 Firmen dortselbst 422 hätten gelöscht sein sollen. Hagen (1872) plaidirt gleichfalls für das Recht der Kammern, offiziell Löschungen von Firmen zu betreiben. Harburg weist auf die Nichteintragung von grösseren Ziegeleien, die sich als landwirthschaftliche Unternehmungen gerirten, gegenüber den eingetragenen, und zu den Kammern beitragspflichtigen kleineren Handelsleuten hin.

Minden, Hagen (1871 u. 1872) verlangen wiederholt als Aequivalent der aufgehobenen Schuldhaft die Veröffentlichung der geleisteten Manifestationseide, welche Forderung seitens des Ministeriums schon desshalb abgelehnt wurde, weil die angeführte Analogie des Concurses nicht passe. Auch Bielefeld (1869) spricht sich nachdrücklich dagegen aus.

Für ein spezielles Forum für Mess- und Marktverhältnisse kämpft Köln unter Bezugnahme auf beliebte Bestimmungen der rheinischen Civilprozessordnung. Leipzig findet es aber nicht genügend, eine gesonderte Zuständigkeit für Mess- und Marktsachen zu schaffen, wie dieses ja § 29 des Prozessordnungsentwurfes statuire, sondern fordert ins-

besondere die Definition des Begriffes selbst in die richtigen Grenzen zu bringen; so werde in Leipzig bei der Frühjahrsmesse das Geschäft in russischen Rauchwaaren jedesmal, wenn das Osterfest frühzeitig fällt, erst nach dem Schlusse der offiziellen Messperiode, das griechische und das sogen. Nouveauté'sgeschäft in Manufakturwaaren dagegen mehrere Wochen vor deren Beginn geschlossen, während beider Art Geschäfte unzweifelhaft Messgeschäfte seien.

Leipzig (1872) und Plauen (1871) verlangen gewiss zeitgemäss ein deutsches einheitliches Gesetz über die Amortisation von Werthpapieren.

Die Vinkulirung und Devinkulirung von Inhaberpapieren zu beseitigen ist ein in kaufmännischen Kreisen viel erörterter Gegenstand; angeregt von Berlin fand er besonders von Frankfurt a. M. (1867) aus lebhafte Unterstützung. — Köln (1868) ist der Ansicht: Man solle Niemand verpflichten, ausser Cours gesetzte Inhaberpapiere annehmen zu müssen; dadurch würde derjenige, zu Gunsten dessen die Aussercourssetzung geschieht, die Belästigung auch tragen, die ihm allerdings einen Vortheil bringt; dann würden diese Papiere im Course um den Preis sinken, welcher in Gemässheit des Gesetzes vom 24. Mai 1843 für den Umtausch der im Verkehr unbrauchbar gewordenen Stücke zu entrichten ist. Zugleich würde dadurch die Aussercourssetzung zur grossen Ausnahme werden.

Ueber die Reorganisation der partikularen Gesetzgebung in Betreff der kaufmännischen Anweisungen fordert Leipzig eine Enquête; der Wunsch der Kammer geht entweder auf Beseitigung der bestehenden einzelstaatlichen einschlägigen Gesetze oder auf Gleichstellung der Anweisungen mit gezogenen Wechseln.

Aus der kriminellen Handelslegislation ist endlich noch das Postulat Zittaus (1870) auf Ausdehnung der Bestrafung des Contraktbruches auf Nichtkaufleute zu erwähnen. Gerade die Motivirung der Bestrafung bei Kaufleuten damit, dass eine Sicherung des Credits durch das Strafgesetz nur da geboten sei, wo ein solcher beansprucht und begehrt werden müsse, ohne dass eine genauere Prüfung der persönlichen Zulässigkeit sowohl wie der Vermögensverhältnisse erfolgen könne, fordern jene Erstreckung. Auch sei es schwer begreiflich, dass dieselbe Handlung bei Einem strafbar, bei einem Andern nicht sei.

Der weite Umfang, welchen die Agitation für und gegen das Aktienwesen angenommen hat, macht es räthlich, dieser Frage eine besondere Abtheilung zu widmen; freilich ist eine Vollständigkeit hier schon desshalb nicht möglich, weil ein grosser Theil der Berichte, die

noch speziell von den preussischen Kammern nach der Hand besonders eingefordert wurden, erst im Jahresberichte pro 1873 erscheinen wird; bei dieser Gelegenheit darf nicht übersehen werden, dass die Kammern eine Reihe von Gutachten im Laufe des Jahres abzugeben pflegen, von denen in den Berichten Erwähnung nicht immer zu geschehen pflegt. Diese Zersplitterung ist gewiss nicht im Interesse der Sache und erschwert den Ueberblick über deren Wirksamkeit.

c. Aktienwesen.

Die Bewegung auf diesem Gebiete nahm bekanntlich im Schosse der Handelskammern ihren Ausgangspunkt und zwar aus einer der bedeutendsten Fabrikstädte Deutschlands, aus Chemnitz. Das eingehende Promemoria dieser Kammer, das freilich mehr einem Brandbriefe gegen das gesammte Aktienwesen glich, forderte: a. Abschaffung der Prioritätsanlehen, b. Verbot der Ausgabe von Interimsscheinen unter 40%, c. Anbahnung einer Statistik des Aktienwesens innerhalb der letzten 25 Jahre. Der dessfallsige Commissionsbericht ging sogar so weit, die Frage, ob das Aktienwesen in seiner gegenwärtigen Ausdehnung die Volkswohlfahrt, die Interessen von Handel und Gewerbe fördere, schlechtweg zu verneinen. Aus den uns bekannt gewordenen Berichten, die wie gesagt, nicht an die im vorigen Jahre vom preussischen Handelsministerium gestellten Fragen sich anschliessen, ist nur eine einzige, welche die volle Freiheit des Aktienswesens für schädlich und die Beschränkung derselben im Interesse des wirklich fruchtbringenden Verkehrs sowie in Rücksicht auf das öffentliche Rechtsbewusstsein für durchaus erforderlich hält. Freilich hat diese Handelskammer Hagen ein Jahr vorher (1871) folgendes theils widersprechendes, theils eine vorhandene Basis für ein praktisches Urtheil leugnendes Votum abgegeben: In unserem Kreise sind neue Aktiengesellschaften nicht entstanden, wenn man sich auch an auswärtigen neu entstandenen Gesellschaften reichlich betheiligt hat: eines Theils finden überflüssige Kapitalien in der hiesigen Industrie willige Aufnahme und gewinnreiche Anlage und andern Theils ist der Sinn unserer Kreisangesessenen zu nüchtern, um sich an Unternehmungen zu betheiligen, zu denen sie, weil jeder sichere Anhaltspunkt zu deren Beurtheilung fehlt, kein Vertrauen haben können. Jede Blüthenperiode im Geschäftsleben treibt auch eine Menge tauber Blüthen.« Gladbach (1872) hält zwar dafür, dass ein Gegengewicht des Staates gegen das Privilegium der Aktiengesellschaften, das bei späteren Verlusten doch die Gewinne früherer Jahre unangetastet liesse, geboten sei, wenn auch nicht mehr in der

Form der früheren Conzessionen. Allein das Wie dieser Frage sei noch nicht spruchreif; doch dürfte die nächste Zukunft reichliches Material beschaffen helfen. Leipzig hat es übernommen der oben genannten sächsischen Schwesterkammer mit folgenden Resolutionen entgegenzutreten: 1. die Gefahren, wie sie schon mehrmals in Perioden raschen Aufschwungs im Aktienwesen gegeben sind, sind nicht zu verkennen. 2. Ebenso ist anzuerkennen, dass die Geschäfte, die besser von Einzelnen betrieben werden, keine Vortheile für die Industrie bringen, vielmehr die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern lockern. 3. Dabei ist das Aktienprinzip im Transport-, Versicherungs- und Bankwesen berechtigt und müsste vor Allem in dem Eingreifen des Staats eine verwerfliche Beeinträchtigung erblicken. 4. Das Prinzip des Aktiengesetzes vom 4. Juni 1870 war in Sachsen schon 2 Jahre früher Rechtens und doch entstanden die meisten Aktiengesellschaften 1872. 5. Die Ausgabe von Interimsscheinen zu 25 %, die jedoch nur auf Landesgesetz beruhen, ist gewiss verwerflich. 6. Bei Aktienunternehmungen, die Privatunternehmen Concurrenz machen, kommen wenig Prioritätsanlehen vor; ein Verbot von letzteren würde also nur ausländischen Prioritäten zu Gute kommen. Einen bedeutsamen Fingerzeig giebt eine Aeusserung Augsburgs aus 1866; nur jene Etablissements hätten günstige Jahresabschlüsse zu verzeichnen, welche grosse Fonds hatten, mit denen sie bedeutende Einkäufe machen konnten; dagegen sind diejenigen Geschäfte, welche mit geringeren Mittel arbeiteten und auf Credit angewiesen sind, von der politischen und finanziellen Krisis sehr hat betroffen worden. Berlin (1871—72): die meisten hiesigen Brauereien sind nach und nach in Aktienunternehmungen umgewandelt worden und steht zu erwarten, dass mit Hülfe des dadurch vergrösserten Betriebsmaterials verbesserte Brau-Methoden immer mehr gepflegt werden können und Bier in vorzüglicherer Qualität dem Publikum geboten werden wird. Ausser diesem Betriebszweige finden wir, was bei einem industriell so bedeutendem Platze nicht ohne Interesse sein kann, folgende Gewerbe als besonders dem Aktienprinzipe zugewendet: 1) Maschinen- Lokomotiv- und Eisenbahnbedarfsbeschaffung (bis auf Borsig und Hoppe); 2) Thonwaaren; 3) Gummiwaaren; 4) Chemische Fabriken; 5) Papierfabriken (also lauter grosse Kapitalien bedingende Sparten). Als Gründe für die Umformung in Aktiengesellschaften macht dieselbe Kammer geltend: übergrosse Anforderungen an die einzelnen Fabriken, die zur Vergrösserung der Etablissements drängte und die soziale Bewegung, welche die Fabrikanten vor das Dilemma stellte, entweder die erhobenen Ansprüche der Arbeiter zu erfüllen und diese so zu er-

höhten Forderungen zu ermuthigen oder die Arbeiten einzustellen und so den contraktlich übernommenen Verbindlichkeiten zu entsagen. Besonders drastisch charakterisirt Magdeburg (1872) die momentane Zeitströmung: »Habsucht und Schwindel, oft und hart an der Grenze des Strafbaren, sammelt mit Hülfe des bereitwilligst angebotenen Credits auf Kosten des bethörten leichtgläubigen Publikums Reichthümer, deren mühlose und rasche Erwerbung Lust zur Nachfolge erweckten.« Die Kammer verweist auf England, dass sein grosses Eisenbahnnetz einer Zeit verdankt und zwar zu nicht geringem Theil, in welcher in den 40 er Jahren unmittelbar hintereinander Hunderte von Eisenbahnprojecten vor das Parlament gebracht worden waren; sie erinnert an 1855 und 1856: ein gewaltiger Schwindel erfasste alle Börsen, namentlich in Westphalen gründete man überall neue Kohlenzechen, bohrte nach Kohlen, baute Hochöfen und Walzwerke und vergrösserte alte Anlagen. Wie hat man bald darauf jene Zeit geschmäht, weil sie dem Publikum Millionen kostete und doch wuchsen diese zehnfach dem Volkswohlstande zu und bilden heute ein nothwendiges Glied in der industriellen Entwicklung. Ohne sie wäre ein Aufschwung der Industrie, eine Vermehrung unserer Eisenbahnen kaum denkbar und wir würden noch in der früheren Abhängigkeit von England leben.« Zum Beweise dafür, dass die Gründe der Krise nicht im Actiengesetze liegen, weist Hannover (1872) auf Oesterreich, das trotz seinem Conzessionssystem hin noch grossartiger im Gründen gewesen sei als Deutschland.

Aehnlich Köln (1872): »Allein in der Freiheit und durch die Freiheit kann der Mensch sowohl auf politischem als auf wirthschaftlichem Gebiete zu selbstständiger Prüfung der ihn umgebenden Verhältnisse herangebildet und zur Selbstverantwortlichkeit für alle seine Handlungen erzogen werden.« Ebenso Essen (1872). Neben dem allen werden die Schleichwege des Gründerwesens entschieden verurtheilt; Sorau (1871) giebt sogar eine kleine Blumenlese derselben zum Besten. Zum Schluss noch eines der Gutachten, die an die Fragen des Ministers Achenbach anschliessen, aus dem kürzlich erschienenen, leider fast ausschliesslich statistisch instructiven Jahresberichte von Frankfurt a. M. 1872: a) In Fr. sind keine solchen Aktiengesellschaften gegründet worden, welchen die Umgehung des Gesetzes und die Täuschung des Publikums zum Vorwurf gemacht werden könnte. b) Das Feuer- und Lebensversicherungswesen wie die Hypothekenbanken unterliegen bereits einer staatlichen Controlle; analog dürften die Raten- und Rentenbanken das Augenwerk des Staates verdienen und

der staatlichen Ueberwachung bedürfen. Dieselben haben zum Gegenstande die Ausgaben von solchen Bescheinigungen, durch welche dem Käufer gegen successive Einzahlungen das Bezugsrecht auf Inhaberwerthpapiere, und darunter vorzugsweise die Betheiligung an dem Spiele und das Recht auf den Bezug gewisser, von dem Staate ausgegebener oder doch wenigstens von dem Deutschen Reiche zugelassener Obligationsloose zugesichert wird. Diese Einrichtung der betheiligungsweise lockt viele kleine Leute an. Dass sie dabei auch zu Schaden kommen hat die Erfahrung gelehrt, am eindringlichsten neuerlich in Wien. Denn von der Moralität der Bankgründer und Bankleiter hängt fast Alles ab. c) Beschwerden über gravirende Initiativoperationen von Gründern sind nicht vorgekommen; überhaupt ist historisch der Reiz zum Vorbehalte der Gründergewinne auf das staatliche Aktienconzessionswesen zurückzuführen. d) Gegen Artikel 217 al. 2, 249 u. 249 a, 222 Nr. 1, 2 u. 3 des deutschen Handelsgesetzbuches steht Nichts zu erinnern. e) Im Prinzipe dafür, dass zweite Aktienemissionen die Volleinzahlung der ersten bedingen; doch hat in Frankreich die Möglichkeit der jederzeitigen Kapitaleinrufung recht günstig den Geschäftskunden als eine Art Reservefond gewirkt, während das wirklich eingezahlte in der Regel schwerbeweglich investirt zu werden pflegt. f) Die Vorrechte von Gründern sind im Interesse des Publikums ins Handelsregister einzutragen. g) Aufnahme von Anlehen bedürfen keine Beschränkung. Die durch sie herbeigeführte Schmälerung der Dividenden legt den Gesellschaften von selbst Reserve auf. h) Weitere beschränkende gesetzliche Bestimmungen sind unnütz und ohne Erfolg. An allem Wehe trägt meistens die äusserste Gleichgültigkeit und Lässigkeit der Aktionäre die Schuld. i) Die Ausschliessung der Organe der Aktiengesellschaft von der Stimmführung ist unzulässig Dieselben bleiben immerhin gleichberechtigte Gesellschaften und sind meist die Höchstbetheiligten. k) Statuirung von Sonderrechten der Aktionäre empfiehlt sich nicht.

Im nächsten Zusammenhang mit diesem Abschnitte steht.

d) Das Münz-, Geld- und Creditwesen.

Was zunächst das Münzwesen anbetrifft, so brauchen wir getreu unserer einleitend gegebenen Zusage auf diese in den Grundprinzipien fertige Frage nicht weiter zurückzukommen. Soweit es sich um weitere Ausführungen des Münzgesetzes handelt, bleibt nur das in der Münzfrage besonders eifrige und verdiente Köln (1872) übrig. Die Kammer empfiehlt auch das Verbot des Umlaufs aller ausländischen Silber-

und Kupfermünzen. Denn die durch die reine Goldwährung bedingte Beschränkung des Umlaufs von silbernen Scheidemünzen werde von dem Momente ab illusorisch, wo ausländische Silbermünzen in den diesseitigen Münzumlauf sich eindrängen und in demselben geduldet werden. Schon das heutige Werthverhältniss (Juli 1873) zwischen Silber und Gold am Weltmarkte gewährt einen Vortheil von ca. 4 Mark dem welcher 100 österr. Gulden im Deutschen Reiche gegen 200 Mark in deutschen Goldmünzen einwechselt, letztere einschmelzt und das Gold verkauft. Mit der weiteren Silberentwerthung wird dieses noch mehr der Fall sein. Daher sei es auch wünschenswerth, dass jedes bewusste Inumlaufsetzen oder Weiterbegeben fremder Münzen strafbar sei, statt nur das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Zuwiderhandeln mit Strafe zu belegen. Auch die Prägekosten bei Ausmünzungen durch Private verwirft Köln. Die im Reichstag dafür geltend gemachten Gründe, dass gegentheiligenfalls unsere Goldmünzen auswandern und dadurch Discounterhöhungen zu befürchten seien, gäben keinen Ausschlag, der im andern Falle die Prägungskosten einen einfachen Zoll auf das nach Deutschland gehende Baargold bilden, was gerade den überseeischen Handel sehr beeinträch tigen werde.

Was das Geldwesen anbetrifft, so ist es besonders ein Gegenstand, der in den letzten Jahren diese Kreise lebhaft beschäftigt: der Umlauf von Coupons und Dividendenscheinen. Die hingegen vorgeschlagenen Mittel sind Einlösungskassen (hiefür besonders Leipzig 1869—70) an einem der hauptsächlichsten deutschen Handelsplätze, spesenfrei und während der ganzen Verjährungsfrist, Bestimmungen im Münzgesetze (Bielefeld), Angabe von Zeit und Ort der Einlösung auf dem Coupon (Zittau); nur so wird dann freilich erst das Mittel Breslaus praktisch, sich der Postmandate zu bedienen; Hagen das noch 1871 in der Selbstverwaltung bezw. Selbsthülfe ein ausreichendes Mittel gegen diese Missstände sah, plädirt schon 1872 für öffentliche Reaktion hiegegen. Sprechend genug ist freilich ein dort angeführtes Beispiel, demzufolge im Hagener Kreise ein österr. Eisenbahncoupon sehr lange Zeit — Zeuge dessen die lange Reihe von Namen auf dessen Rücken — zum Nominalbetrage von $12^1/_2$ fl. österr. W. im Werthe von Thlr. $8{,}_{10}$ circulirte, bis er endlich mit Thlr. $5{,}_{15}$ in Leipzig zur Einlösung gelangte. Sehr beachtlich ist jedenfalls aber das gute Beispiel Hannover's, (1871), welches sich die Mühe nimmt, alle dort selbst zahlbar gestellten Zins- und Dividendencoupons aufzuzählen.

In der Reichspapiergeldfrage, deren inniger Zusammenhang mit der Münzregelung Köln schon 1868 betont, hat bereits damals

dieselbe Kammer eine Beschränkung auf $^2/_3$ Thlr. per Kopf der Bevölkerung räthlich gefunden.

In Bezug auf das Creditwesen ist selbstredend in erster Linie die Bankfrage ein landläufiges Thema der alljährlichen Berichte, über die wir uns bei der Bekanntheit der ausführlichen Discussionen des V. deutschen Handelstages hierüber (13.—15. Mai 1872) um so kürzer fassen dürfen. Neue Gedanken sind in dieser Frage seit dieser Zeit in den Berichten sowohl auf Seite der Centralisten wie der Bankfreihändler wenige zu finden. Einen gesonderten Standpunkt in derselben nehmen Crefeld durch die Forderung der Contingentirung, Plauen (1871) dadurch ein, dass es die Regelung der ganzen Frage noch nicht für spruchreif hält; sein Standpunkt in der Frage selbst ist ein mehr vermittelnder: es verkennt nicht den Mangel einer grossen ihre Thätigkeit über ganz Deutschland erstreckenden Centralbank, die namentlich in Krisen durch ihre bedeutenden Mittel wirksamer eingreife, jederzeit bei ihrem weiteren Gesichtskreis die allgemeine Geschäftslage besser als kleinere dezentralisirte Banken übersehn, und ihre Discontpolitik darnach einzurichten vermöge; trotzdem scheut die Kammer und obwohl sie in Crediterschütterungen das Disagio der kleinen Noten fürchtet, die Beschränkung der Notenemmission auf ein einziges Institut. Leipzig, das im Mittelpunkte des Lagers der Gegner der Reichscentralbank steht, bestreitet (1872), dass die Vermehrung der Noten auf die Höhe der Preise influire, da sonst auch Chequs und Wechsel von gleichen Wirkungen begleitet sein müssten. Ueberhaupt, meint die Kammer, sei in der Herstellung der Banknoten nicht ein einseitiger Gewinn der Banken, sondern auch der Vortheil der Allgemeinheit ins Auge zu fassen. Nicht das Fertigen von Banknoten, sondern das Fertigen der Banknoten um der Banknoten willen, sei gefährlich. Endlich noch Hagen (1872), welches gegen Hundertmarknoten deshalb sich erklärt, weil es darin nur eine fernere Begünstigung der Circulation von Dividendencoupons sieht. Für den Uebergang der bestehenden Banken zur Reichsbankgesetzgebung empfiehlt die Kammer für Mühlheim, Heiligenstadt und Worbis die Absorption der ersteren dadurch zu bewirken, dass dieselben in Commanditen der Reichsbank verwandelt und an Stelle von deren Noten Antheilsscheine der preussischeu Bank gegeben werden.

Welche Unzuträglichkeiten das Papiergeld der kleinen Duodezstaaten verursacht, davon giebt uns Halle (1871) ein Beispiel, wenn es erzählt, dass eines der grössten Etablissements dortselbst

im besagten Jahre für die Einwechselung der in Zahlung erhaltenen sogen. wilden Thalerscheine nahe zu 600 Thlr. an Agio verausgabte.

Sehr berechtigt ist die Polemik Stuttgarts (1872) gegen die Ausgabe von Kassenscheinen, welche in neuerer Zeit vorkommen, gleichviel ob sie verzinslich sind oder nicht. Dadurch, dass dieselben den Banknoten ähnlich gemacht werden, pflege sie das Publikum als solche zu nehmen und ihnen Circulationsfähigkeit zu gewähren, ohne dass für sie irgend eine Controlle besteht. Zu diesem Behuf sind offenbar Normativbedingungen geboten und rechtfertige sich desshalb ein Gesetz über die Ausgabe von Inhaberpapieren. Heidenheim (1872) stellt speciell den Antrag, dass Depositenscheine unter 100 fl. nach den Gesetzen unverzinslicher Banknoten behandelt werden sollten. — Es gehört wohl auch hierher, wenn dieselben württemb. Kammerberichte gegen die Ausloosungen gewerblicher Erzeugnisse eifern, wie sie bei Messen, Märkten und andern Festen zu geschehen pflegen. Eine eingehende Betrachtung des Für und Wider der dortigen Centrallstelle unterbreitend, ist eine desfallsige Enquête angeregt worden.

Soviel über den Mobiliarcredit.

In Bezug auf den Immobiliarcredit glaubt Breslau (1867) den Klagen des Grundbesitzes durch Vereinfachung des Hypotheken- und Subhastationsverfahrens gerecht zu werden: Herabsetzung der Gerichtskosten, Entfernung unnützer Formalitäten, Beseitigung des Legalitätsprinzips, Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Einheitlichkeit der Hypothekengesetzgebung. Auch spricht sich dieselbe Kammer gegen centralisirte Pfandbriefinstitute aus: »bis auf welchen Punkt hin ein völlig sicherer Credit vertheilt werden kann, vermag nur eine lokale Verwaltung zu beurtheilen und bei einer allzu stark ausgedehnten Centralisation muss entweder die Sicherheit oder die Ausnutzung des Crepits leiden.« Chemnitz (1865) weist auf die Bremer Handfesten hin als Mittel zu grösserer Beweglichkeit des Hypothekarcredits. Auch Köln (1867) fordert eine einheitliche Hypothekargesetzgebung als Corrigens für die Aufhebung der Zinsverbote gegenüber der Landwirthschaft, weil so auch das vorübergehende Anlage suchende Kapital dem Grundbesitz erreichbar gemacht werden könnte. Auch Passau schliesst sich der Forderung auf Mobilisirung der Hypothekenbriefe an.

e. Mass- und Gewichtswesen.

Wir können uns hier natürlich wieder auf die Zeit nach der Einführung des Metersystems beschränken: manche praktische Winke für

die Completirung des Gesetzes wie für dessen weitere Ausführung finden sich in den uns vorliegenden Material.

Vor Allem wird vielseitig und gewiss mit Recht über die Halbirung u. s. f. des Litermasses und die Beibehaltung des Pfundes Beschwerde geführt; die Verlassung des Dezimalweges lässt die centesimale Theilung der Münzen zur Preisberechnung illusorisch werden. (Halle (1871), Plauen (1864), München (1870)). Mainz (1872) theilt mit, dass die schweren Opfer, welche die neue Eichordnung den Gemeinden wie Einzelnen auferlege, die Eingewöhnung derselben erschwere. Nürnberg (1871) findet es sehr beschwerlich, dass die für andere deutsche Staaten bestellten Masse und Gewichte ausser Bayern geeicht werden müssten, was für die einschlägige Industrie sehr hinderlich sei.

Sehr lebhaft wird sodann die Anwendung des neuen Masses auf die Textilindustrie diskutirt. Augsburg (1871) wünscht, dass die Zwirner verpflichtet werden, diejenigen Fabrikate, welche nach Längenmass verkauft werden, auch mit solchem zu markiren; schon 1869 regte dieselbe Kammer, bekanntlich am Hauptsitze der bayrischen Gewebeindustrie, an, die blosse Angabe fremder Masse auf den Emballagen u. s. w. zu verbieten und zugleich für gewisse Artikel, wie Nähgarne, Strickgarne u. s. w. festzusetzen, dass dieselben nur in Emballagen, Umhüllungen, Cartonnagen u. s. w. verkauft werden dürfen, auf welchen angegeben ist, von welcher Schwere resp. Länge der zu verkaufende Gegenstand ist, da den Garnfabriken zugemuthet wird, die Strickgarne u. s. w. nicht nur in Zollpfund sondern auch in englischen Pfund (um $^1/_{10}$) kleiner, in russischen Pfund (wieder etwas kleiner) zu liefern, was vom Detailhandel missbraucht wird. Aehnlich Mühlheim, Heiligenstadt und Worbis (1872). Breslau (1865) meint man solle den Umfang der Garnhaspel solange nicht ändern, als nicht England das Metermass acceptirt; bei Kamm- und Streichgarnen dagegen sind 3 verschiedene Weiten möglich, und da empfehle sich eine gewisse Einheitlichkeit; der Vorschlag geht dahin auf eine Haspel von $1^1/_4$ Meter Umfang durch 800 Umdrehungen einen Faden von 1000 Meter Länge zu weifen und die Feinheitsnummer nach der Zahl der Strähne zu bestimmen, welche auf ein Zollpfund $=$ $^1/_2$ Kilo gehen. Auch Göttingen (1872) bespricht diese Frage eingehend.

Um die praktische Anwendung der neuen Ordnung beziehungsweise der Schaffung und Anerkennung derselben entsprechender Usancen im Waarenhandel machte sich Königsberg sehr verdient: in dieser Beziehung bestrebte sich das dortige Kaufmannsältestencollegium

vor Allem mit der amtlichen Durchführung des Wiegens von Getreide[5]), wie der Steinkohlen. Ersteres soll auf dessen Vorschlag zu 2000 Zollpfund notirt werden. Für die Taxe in Petroleum ist seit 1870 angeregt 100 Pfund amerikanisch auf 91 Zollpfund zu reduciren, statt der früheren 20% Taxe; ebenso ist für den letztgenannten Artikel das Gewicht an die Stelle des Masses zu setzen bereits anerkannt von Rotterdam, Bremen, Hamburg, Stettin, Danzig, Antwerpen und Königsberg.

Posen und Magdeburg (1872) sprechen sich energisch dagegen aus, dass die Exportrückvergütung bei Spiritus davon abhängig gemacht werde, dass die Tiefe der Leere am Spunde nicht mehr als 6 Centimeter betrage: die beim Transport mögliche Leccage, wie die Volumenveränderung dieses Artikels bei entsprechender Temperatur machen diese Bestimmung für den Export unerträglich. In gleicher Weise wird auch das Postulat geeichter Fässer repudiirt mit Hinblick auf die oft ungeheuer plötzlich eintretenden Conjunkturen in dieser Waare.

Die Frage der Punzirung von Gold- und Silberwaaren beschäftigt die Heilbronner Kammer (1869), welche für eine gemeinsame deutsche Reichsgesetzgebung eingenommen ist. Leipzig (1872) hält dabei Repressivmassregeln für ausreichend: Jeder Gold- und Silberschmied haftet für den auf der Waare angegebenen Feingehalt nicht nur civilrechtlich, sondern auch strafrechtlich. Arbeitet er für einen bestimmten Verkäufer, so müsste dessen Verantwortlichkeit hinzutreten. Auf jedem Stück soll die Firma des Verfertigers oder Verkäufers, auf kleineren mit Anfangsbuchstaben stehen. Dadurch würde die ausschliessliche Zulassung gewisser Legirungsverhältnisse entbehrlich, soweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten für Speise- und Trinkgeschirre eine untere Grenze des Feingehaltes gebieten sollten. —

Hierher gehören endlich auch noch die Ausführungen Zittau's (1870) über die erschreckenden Betrügereien im Handel mit landwirthschaftlichen Sämereien. Als Abhilfe empfiehlt die Kammer analog der mehrfach ausgeführten Düngmittel-Controlle eine Organisirung der Saat-Controlle in den landwirthschaftlichen Versuchsstationen. Die jederzeit zu ermöglichende technische Prüfung eines Samenpostens in Bezug auf Reinheit und Keimfähigkeit werde die Samenhändler sehr bald dazu führen, die Qualität ihrer Waare mehr als bisher zu controlliren; Tharand, Braunschweig, Hildesheim, Carlsruhe, Darmstadt, Kopenhagen u. s. f. seien hierin bereits bahnbrechend vorangegangen.

5) München (1869) betont, dass das Messen des Getreides der Unreellität im Geschäfte Vorschub leiste.

f. Handelsbeziehungen zu fremden Staaten.

Bielefeld befürwortet einen Handelsschifffahrtsvertrag mit Costa Rica, der besonders nach Fertigstellung der projektirten interozeanischen Bahn von Limon nach dem stillen Ozean entschieden für Deutschland von Werth wäre. Breslau (1871) monirt die schwedischen Differentialtarife für Weintraubenbranntwein, je nach dem es sich um in Frankreich oder anderwärts producirtes Fabrikat handelt, sowie die, bekanntlich auch im Reichstag zur Sprache gekommene Branntweingesetzgebung Italiens. Sehr häufig kommt die engherzige Zollgesetzgebung Amerika's zur Sprache, besonders in den Berichten von Breslau, Bielefeld, welches für seine Leinwandindustrie dort selbst ein respektables Absatzgebiet erhofft, Plauen (1871), Leipzig und Köln u. s. f. Nicht minder ist Russland's Prohibitivsystem Gegenstand reicher Besprechung; besonders beklagen sich die schlesischen Porzellanfabrikanten. Königsberg wünscht Beseitigung des Salzmonopols in Polen, Verbesserung des Fahrwassers im Niemen und seinen Nebenflüssen und Nebenkanälen, Einrichtung eines deutschen Consulats in Kowno, bessere Eisenbahnverbindungen mit Russland, Vorsorge gegen die häufig wiederkehrende Rinderpest u. s. w. Conzessionen in Bezug auf den Import in Spiritus, der durch die inneren Consumtionssteuern vereitelt wird sowie in Bezug auf die Schifffahrtsverhältnisse seitens Englands impetriren Bremen und Posen.

g. Märkte und Messen.

Ueber das Bedürfniss der Märkte und Messen sprechen sich die verschiedenen Berichte in der Hauptsache ablehnend aus, ohne damit speziellen localen Interessen, für welche die Frage noch anders gelagert sein mag, ihr Recht abzusprechen: so Breslau 1865. Chemnitz 1868 (die Messen werden nur dazu benutzt, die Lager zu räumen, die Kundschaften noch mit dem verhältnissmässig Wenigen, was von früheren vor Beginn der Saison den Geschäftsreisenden aufgegebenen Commissionen fehlt, zu versorgen, Verkäufe nach Muster zu bewirken oder mit Geschäftsfreunden und der Concurrenz ins Benehmen zu treten), Halle (1871), Minden (1867), wo bis dahin die Beschränkung bestand, dass eine bestimmte Kategorie von Personen (Händler vor Mittags 12 Uhr bei Strafe nicht kaufen durften); Köln (1867) wünscht die Termine für Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. und Braunschweig mehr auseinander und deren Beginn stets auf den Anfang des Monats gelegt.

Litteratur.

XIV.

Literatur über die volkswirthschaftlichen Wirkungen der französischen Kriegsentschädigung.

1) L. Bamberger, die fünf Milliarden. Berlin bei G. Reimer, 1873. (Separatabdruck aus d. XXXI. B. der „Preuss. Jahrbücher“). 24 SS.

2) F. Stöpel, die fünf Milliarden. Gegen L. Bamberger. Frankfurt a. M. F. Boselli. 1873. (Separatabdr. aus d. „Frankfurter Presse“). 22 SS.

3) A. Sötbeer, die fünf Milliarden. Betrachtungen über die Folgen der grossen Kriegsentschädigung f. d. Wirthschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands. Berlin, bei C. H. Lüderitz, 1874. (Heft 33 der „deutschen Zeit- und Streitfragen“). 58 SS.

4) J. Faucher, die Hinterlassenschaft der fünf Milliarden hüben und drüben. Aufsätze in Nr. 9, 11, 13, 16 des „Deutschen Handelsblatts“, Jahrgang 1874.

5) A. Wagner, die französischen Kriegsentschädigungsgelder und deren Verwendung, sowie die volkswirthschaftlichen Wirkungen der französischen Contribution auf Deutschland. (Abschnitte in der Abhandlung „das Reichsfinanzwesen“ in v. Holtzendorff's Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. des Deutschen Reichs. Jahrg. III, 1874, S. 85—165 und S. 228—252).

Die vorgenannten kleinen Schriften und Aufsätze behandeln sämmtlich die Frage der französischen Kriegsentschädigung aus dem volkswirthschaftlichen, nur der erste Theil meines unter Nr. 5 genannten Aufsatzes eingehend und die Sötbeer'sche und Bamberger'sche Schrift in der Kürze auch aus dem finanzpolitischen Gesichtspuncte. Unter Berücksichtigung der dem Reichstage vorgelegten finanzstatistischen Daten und der im Reichstage über die Verwendung der Kriegsentschädigung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen habe ich a. a. O. eine möglichst vollständige und detaillirte Uebersicht der die Contribution betreffenden Operationen zu geben gesucht. Im Folgenden habe ich es in der Hauptsache nur mit der volkswirthschaftlichen Seite der Frage, insbesondere mit den volkswirthschaftlichen Wirkungen der Contribution auf Deutschland zu thun. Die Untersuchung dieses

Einflusses berührt wichtige und schwierige theoretische Fragen, so dass der Gegenstand keineswegs etwa nur für die Praxis Interesse hat.

Mit Recht betont Bamberger, wie wichtig für Theorie und Praxis des Geld- und Creditwesens eine genaue Statistik der Zahlungsformen wäre, in denen die französische Kriegsentschädigung eingegangen und wieder verausgabt worden ist. Eine solche Statistik müsste aus den Büchern der Reichsverwaltung wohl herzustellen sein, liegt aber bis jetzt nicht vor. Die wiederholten Berichte des Reichskanzlers an den Reichstag über den Eingang und die Verwendung der französischen Zahlungen, die ich in der genannten Arbeit zur finanzstatistischen Zusammenstellung benutzte, ebenso einige andere hierher gehörige Actenstücke, wie die Berichte über die erfolgten Ausmünzungen geben über jene Zahlungsformen keine oder nur vereinzelte, ganz lückenhafte Daten. Aus anderen Notizen, von französischen und englischen Fachblättern und auch aus amtlichen Mittheilungen der französischen Regierung lassen sich diese Daten nicht genügend ergänzen. Fest steht nur, dass ein verhältnissmässig bloss kleiner Betrag Gold- und Silbergelds von Frankreich direct in Zahlung gegeben ist, viel weniger, als irgend der populären Meinung entspricht. Durch Gegenrechnung ist der Betrag von 325 Mill. Fr. mittelst Ueberlassung der im Reichslande gelegenen Strecken der französ. Ostbahn entrichtet worden: also durch Ueberweisung eines Vermögensobjects von unmittelbarem Gebrauchswerth. Der weitaus grösste Theil der Zahlungen ist dagegen in Wechseln, Anweisungen und Banknoten, welche in Deutschland oder in dritten Ländern, besonders in England, zahlbar waren, geleistet worden. Das Interesse dreht sich daher vornemlich um den Punct, wie die Zahlung in diesen Wechseln u. s. w. von Frankreich bewerkstelligt werden konnte und welche volkswirthschaftlichen (dann speciell geld- und creditwirthschaftlichen und die Banken berührenden) Wirkungen diese Art der Zahlung auf Frankreich wie auf Deutschland ausübte. Die oben genannten Schriften fassen diesen Punct auch meistens speciell ins Auge.

Mit Ausnahme der Stöpel'schen, meines Erachtens ziemlich schwachen, carey-sirenden Schrift gegen Bamberger stimmen die anderen Arbeiten in den Hauptpuncten überein. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Auffassung, dass eine solche riesige Contribution, welche in so ungemein kurzer Zeit ins Land gezogen wurde, ein keineswegs ganz zweifelloser volkswirthschaftlicher Gewinn für Deutschland war. Soweit nicht Gold für die Münzreform und, wie ich glaubte, den anderen Schriften gegenüber besonders hervorheben zu müssen, soweit nicht überhaupt mehr Edelmetall bei uns für den Verkehr — u. A. auch für die theilweise wenigstens aus speciellen inneren Gründen erfolgende Preis- und Lohnsteigerung — bei uns erforderlich war, das wir sonst grösstentheils aus dem Auslande entgeltlich, gegen exportirte, dem heimischen Consum oder der heimischen Weiterverarbeitung zu entziehende Waaren, hätten beziehen müssen, soweit wäre statt der Zahlung Frankreichs in Geld und Wechseln an uns eine Zahlung in eigentlichen Gebrauchswerthen viel erwünschter gewesen. Die Durchführung der Münzreform wird in allen Schriften über die Kriegsentschädigung als der bedeutendste volkswirthschaftliche Gewinn bezeichnet. Wir hätten ohne die Contribution an diese Reform gar nicht denken können oder für

dieselbe ausserordentliche wirthschaftliche Opfer bringen müssen, da wir bei unsrer reinen Silberwährung nicht ohne Weiteres wie die Doppelwährungsländer, Frankreich u. a. und s. Z. England, in Folge einer zufälligen, dem Golde ungünstigen Veränderung seines Tauschwerths gegen Silber, verglichen mit dem gesetzlichen Werthverhältniss, Gold bekommen konnten. Von der Münzreform abgesehen war der volkswirthschaftliche Gewinn aus der Contribution für Deutschland aber fraglich und jedenfalls lange nicht so gross, als man im Publicum, das die Milliarden anstaunte, dachte.

Das hat namentlich zuerst Bamberger in seiner geistvollen kleinen Schrift hervorgehoben, und in diesem Puncte findet er, wieder mit Ausnahme Stöpel's, in den anderen Aufsätzen im Wesentlichen Zustimmung. Er stellt an die Spitze dieser Untersuchung die Frage, wie ein Land sich bereichern könne und führt dann näher aus, wie Deutschland dadurch, dass es über Geld und Wechsel u. s. w. aus der Contributionszahlung verfügte, zwar eine grössere Kaufkraft für Waaren erlangt habe, aber nicht, jedenfalls bei Weitem nicht entsprechend, reicher geworden sei, auch gar nicht sofort entsprechend reicher habe werden können. Denn im In- und Auslande — darauf läuft seine Beweisführung ungefähr hinaus, — war zunächst die Summe der Arbeitskräfte, die Leistungsfähigkeit derselben, der Betrag der Capitalien, also der Arbeitsstoffe u. s. w., die Menge der vorhandenen Waaren nach wie vor der Zahlung der Contribution im Ganzen die gleiche. Man konnte also z. B. aus dem Auslande gar nicht auf einmal oder in der kurzen Zeit, während deren die Contribution entrichtet wurde, wesentlich mehr Waaren nach Deutschland ziehen, denn diese Dinge liessen sich nicht sofort stark vermehren und das Ausland brauchte ungefähr ebensoviel als bisher, eine Lücke im Consum anderer Völker fehlte.

Die Extranachfrage Deutschlands mit den Mitteln der Contribution führte also zunächst nur zu höheren Preisen und Löhnen. Der Goldstrom machte den Credit williger und wohlfeiler. Die Geschäftslust wurde gesteigert, die Speculation entwickelte sich. Die ungemeine Raschheit der Abzahlung der Contribution, die sofortige oder baldige Verwendung der Zahlungsmittel, über welche das Deutsche Reich Verfügung erhalten hatte, zur Zurückzahlung der Kriegsanleihen und anderer Schulden, zu inländischen Effectenankäufen (vorläufige verzinsliche Anlagen durch das Reichskanzleramt, später Invalidenfonds, Reichsfestungsbaufonds) u. s. w. bewirkten tiefgreifende Störungen in der heimischen wie in der ausländischen Production und Consumtion. Die Arbeitsthätigkeit wurde eine Zeit lang allgemein belebt, aber die Production und die Speculation entwickelten sich zu fieberhaft. Daraus ergaben sich dann wieder grosse volkswirthschaftliche Nachtheile: Ueberspeculation (Bergbau und verwandte Zweige besonders), Börsenschwindelei, zu massenhaftes Gründen von Actiengesellschaften oder Verwandeln von Privatgeschäften in Actiengesellschaften u. s. w. Bamberger tadelt daher namentlich, dass die ganze grosse Contributionszahlung viel zu rasch abgewickelt sei, gegen Deutschlands Interesse. Er hätte eine langsamere Tilgung besonders der letzten Milliarden gewünscht. Durch Ankauf ausländischer Werthpapiere, also durch Erwerbung fremder Rentenforderungen, zum Theil direct durch den Uebergang von Effecten

dritter Länder aus den Händen französischer in diejenigen deutscher Kapitalisten (z. B. österreich. Papiere) sind die nachtheiligen Wirkungen der überraschen Abtragung der Contribution wenigstens etwas beseitigt worden. Aber grossentheils blieben sie. Nur eine umfassende Anlage der erhaltenen Gelder u. s. w. für etwas längere Zeit in fremden Effecten hätte diese Nachtheile stärker verringert, wenn einmal die Abzahlung der Contribution so rasch erfolgen sollte. Für den Invalidenfonds sind denn wenigstens auch ganz richtig während der ersten 3 Jahre seines Bestehens (bis 1. Juli 1876) Anlagen in fremden Staatspapieren, Wechseln gestattet.

Bamberger kommt daher zu dem Ergebniss (S. 15), dass die Bereicherung der Nation an brauchbaren Objecten nur zu einem geringen Theile vor sich gegangen sei durch sofortige Hereinziehung von Gegenständen aus dem Auslande, ein anderer, schon beträchtlicherer Theil der Bereicherung sei erfolgt durch Begründung einer Rentenforderung vom Ausland, der bei Weitem stärkste Theil aber müsse durch Belebung der Arbeitsthätigkeit vermittelst gesteigerter Nachfragen zu Staats- und Verkehrsbedürfnissen, vermittelst vermehrter Umlaufsmittel und des im Verhältniss zu ihnen (?) steigenden Credits verwirklicht werden. „Aber aus allen diesen Quellen kann nichts erfliessen, was denkbarer Weise in kurzer Zeit den Vorrath der brauchbaren Dinge (Reichthümer) innerhalb der Nation um die ungeheure Masse des Werths, der in den 5 Milliarden ausgedrückt ist, zu vermehren im Stand wäre.“ Bamberger zieht daraus den Schluss, dass die so kurz zusammengedrängte Operation der französischen Schuldabzahlung nur eine scheinbare Liquidation sein könne. Zur wirklichen Absorbirung dieser Werthmenge gehöre viel mehr Zeit, nemlich soviel als nöthig, um durch erleichterte und beschleunigte Production im Inlande (vermehrte Umlaufs- und Creditmittel, sagt B., richtiger wohl; vermehrte Productionsmittel), oder durch die günstigen Wechselverhältnisse zum Auslande den Nationalvorrath an brauchbaren Gütern zu vermehren, — (vermehrte Kaufkraft unserer Valuta, nennt es B., — eine mir auch nicht ganz richtig, mindestens unklar erscheinende Ausdrucksweise für den Gedanken einer reell gesteigerten Kauffähigkeit hinsichtlich ausländischer Producte, welche sich wegen der mittlerweile erfolgenden Vermehrung und Umgestaltung der ausländischen Production jetzt auch durchführen liesse).

Die Ansicht, dass die rasche Abtragung der Contribution vornemlich an der Ueberspeculation und dem Börsenschwindel der letzten Jahre schuld sei, wird auch von Sötbeer (a. a. O. bes. S. 32 ff.) und Faucher vertreten, z. Th. noch schärfer als von Bamberger: beide schrieben später, nach erfolgtem Rückschlage. Sötbeer spricht von übereilten Rückzahlungen und Belegungen aus der Kriegsentschädigung und fällt das Urtheil: „die bewundernswürdige Umsicht und Besonnenheit, welche die deutsche Kriegsführung und Friedensschliessung zu so grossartigen Erfolgen geleitet haben, seien in den Maassregeln hinsichtlich der empfangenen Kriegsentschädigung leider nicht zu erkennen. Man sei damit zu rasch und einseitig vorgegangen, ohne über die weiteren allgemeinen wirthschaftlichen Folgen im Klaren zu sein.“ (S. 41). Den Hauptvortheil der Kriegsentschädigung sieht auch Sötbeer in der Ermöglichung der Münzreform, dann in dem Unterbleiben von Besteuerungen für die Kriegskosten u. s. w., wobei

m. E. aber der Punct übersehen wird, dass die unvermeidlichen Preis- und Lohnverschiebungen, bz. Steigerungen, die nothwendige Folge jener Extranachfrage des Reichs kraft der Verfügung über die Kriegsentschädigung, wenigstens im Effecte für manche Classen der Bevölkerung auf dasselbe wie eine besondere Besteuerung für Kriegszwecke hinauskamen (s. meinen Aufs. S. 236). Im Urtheil über die Kehrseite der Kriegsentschädigung stimmt Sötbeer Bamberger im Ganzen bei (S. 32). Er beklagte nur noch, nach der Krisis, die Vernichtung des mittleren Wohlstands durch die Excesse der Effectenspeculation und den Rückschlag davon. Die längere Anlegung von Contributionsgeldern in ausländischen Werthpapieren hätte auch er vorgezogen als ein Mittel, die Speculation zu mässigen.

Ausserdem hebt er S. 47 ff. noch besonders als Nachtheil hervor, dass das stattgehabte Verfahren mit den Kriegsentschädigungsgeldern die Verringerung des Geldwerths oder die allgemeine Preissteigerung bewirkt habe. Hier scheint mir indessen seine Ausführung — und ungleich mehr noch diejenige Faucher's — die Bedeutung des Moments der Geldmenge für die Preisgestaltung, in der Weise der alten Ricardo'schen Schule, entschieden sehr zu überschätzen. Vollends die Vermehrung der Banknoten und zumal diejenige der „ungedeckten" Banknoten, kann ich nur immer wieder mehr als Wirkung, denn als Ursache der eingetretenen Verkehrsverhältnisse und auch der Preis- und Lohnsteigerungen betrachten (s. meinen Aufs. S. 238, 246, auch meine kl. Schr. Staatspapiergeld u. s. w. Berlin 1874 S. 28). Wenigstens für einen Theil der Metallgeldvermehrung und der metallisch voll gedeckten Banknoten gilt dasselbe. Namentlich die viel angegriffene Banknotenvermehrung, welche Bamberger wenigstens in Bezug auf die Preuss. Bank ebenfalls unbefangener beurtheilt, liefert mir während und nach der Speculationsperiode, die etwa im März-April 1873 culminirte, nur wieder den Beweis für die Richtigkeit der Fullarton-Gilbart-Tooke'schen Theorie des Banknotenwesens. Auch beim Metallgeld (Münze) und sogar beim uneinlösbaren, mit dem Zwangscurse versehenen Papiergelde (der sogen. „Papierwährung") ist entschieden das Moment der Menge für den in der Höhe der Waarenpreise zum Ausdruck gelangenden Geldwerth und bei der Papierwährung auch für das Disagio derselben gegen Münze (oder für das Metallagio und die Steigerung der fremden Wechselcurse) nicht der entscheidende Factor, wie Sötbeer in der Stelle S. 49 noch annimmt. Faucher's Erörterungen bewegen sich, soweit er Papierwährungsverhältnisse berührt, in Rahmen dieses alten Irrthums. Die Nachfrage nach Waaren gegenüber stabilem oder nicht entsprechend wachsendem Angebote steigert die Preise. Aus der Vermehrung der Geldmenge und der Notenmenge ist auf eine gleichmässige Vermehrung der Nachfrage nach Waaren aber nicht zu schliessen. Wie von vermehrtem Gelde, kann diese Nachfrage ferner auch von angespannterer Creditbenutzung ausgehen. Ob daher die Kriegsentschädigung in Baarem nach Deutschland gezogen worden ist und die Umlaufsmittel sich vermehrt haben oder nicht, auf welchen letzteren Punct Sötbeer, Faucher und viele Andere das Hauptgewicht legen, scheint mir für die Frage der Preisgestaltung von untergeordneter Bedeutung zu sein. Denn die Nachfrage des Reichs mittelst des in der Contribution liegenden Credits (z. B. auf England) konnte dieselbe Wir-

kung auf die Preise auch ohne entsprechende inländische Geldvermehrung üben. Ein Land der Papierwährung wie Oesterreich, das wegen seiner Isolirung in der Valuta seine Geldmenge gar nicht viel vermehren konnte, zeigt uns in den letzten Jahren in der Speculation und in der Preissteigerung dasselbe Bild, nur eher noch grössere Extravaganzen als Deutschland und widerlegt damit die Ansicht von der maassgebenden Bedeutung des Moments der Geldmenge von Neuem. Faucher's Erörterungen über unsere „Tauschmittelplethora" legen auf das Moment der Geldmenge in äusserst einseitiger Weise alles Gewicht, um die Preis- und Lohnsteigerungen zu erklären und zu verurtheilen.

In dem Urtheile über den nachtheilgen Einfluss der Kriegsentschädigung auf die Speculation stimme ich den genannten Autoren bei, ebenso darin, dass eine langsamere Einziehung der Contribution wünschenswerth gewesen und dass die Verwendungen der Contribution in manchen Puncten wenig staatswirthschaftliche Umsicht zeigen. Für die Institution des Invalidenfonds habe ich das a. a. O. eingehend zu begründen gesucht. Mir scheint nur, dass in den genannten Schriften der Einfluss der Contribution auf die Speculation überschätzt wird. Fast scheint es die Ansicht Sötbeers zu sein, dass ohne die Contribution keine Ueberspeculation eingetreten wäre. Die Geschichte früherer Speculationsperioden, auch in Deutschland, 1856—1857, besonders vom Schlusse des Krimmkriegs an, scheint mir dies zu widerlegen: Nach wiederhergestellter politischer Ruhe pflegt gewöhnlich der Unternehmungsgeist zu erwachen und Excesse der Speculation sind in unserem heutigen Wirthschaftssystem der freien Concurrenz das Ende, nach der Freigebung der Actiengesellschaften nur um so leichter.

Der wichtigste und theoretisch und practisch interessanteste Punct in der Frage nach den Wirkungen der Contribution ist der von Bamberger besonders hervorgehobene, dass eine reelle Uebertragung von Gebrauchswerthen von Frankreich oder dem Auslande überhaupt auf Deutschland auch nur entfernt im Werthbetrage von 5 Milliarden Fr. nicht stattgefunden hat, noch stattfinden konnte. Der Beweis dafür ist m. E. Bamberger durchaus gelungen. In dem genannten Artikel habe ich die einzelnen Phasen des in Frage stehenden Processes genauer zu analysiren versucht.

Bamberger, wie die andern Schriftsteller haben aber einen sehr wichtigen Punct meiner Meinung nach übersehen, nemlich den Einfluss der Contribution (an und für sich und nach der Art, wie sie entrichtet wurde) auf die veränderte Vertheilung des Volksvermögens und Einkommens unter den Culturvölkern und innerhalb namentlich des deutschen und des französischen Volks, also unter den verschiedenen Classen der Bevölkerung. Die Wirkungen der Contribution auf das französische Volk werden in den genannten Schriften öfters berührt, besonders in der ersten Hälfte der Sötbeer'schen Schrift, aber den eben erwähnten Punct behandelt auch S. nicht weiter. Deshalb habe ich ihn a. a. O. vorzugsweise ins Auge gefasst. Wie mir scheint, wird dadurch eine wesentliche Lücke der sonst ganz richtigen Bamberger'schen Argumentation ausgefüllt und die practische und theoretische Tragweite derselben dadurch allerdings etwas modificirt. Auch ergiebt sich die Gelegenheit, Unrichtigkeiten der Sötbeer'schen Erörterung zu berichtigen.

Frankreich hat sich in starkem Umfange durch die Einführung der Papiergeldwirthschaft (Decretirung des Zwangscurses) die Hilfsmittel zur Berichtigung der Contribution mit verschafft. Es ist dadurch vorläufig ein grosser Theil Goldes in Frankreich für das Ausland verfügbar geworden. Ausserdem ist namentlich der auswärtige Effectenbesitz Frankreichs realisirt, d. h. im Wesen der Sache an Deutschland unentgeltlich abgetreten worden. Letzteres gilt auch vom Werthüberschuss der Waarenausfuhr über die Waareneinfuhr Frankreichs. Der französische Staat hat nun die Contribution ganz durch Anleihen aufgebracht, an welchen vornemlich die französischen Kapitalisten sich betheiligten, wenigstens was den dauernden Besitz der Rententitel anlangt. Die Zinsen (und eventuell einmal die Tilgung) für die Anleihen werden durch Steuern, bekanntlich vorzugsweise durch indirecte Steuern, bestritten. Dadurch aber wird eine ungünstigere Vertheilung des französischen Nationaleinkommens bewirkt. Dies zeigt sich z. B. am Meisten bei denjenigen Titeln der neuen französischen Schuld, welche bei französischen Kapitalisten an die Stelle der früher besessenen ausländischen (z. B. österreichischen) Effecten getreten sind: die Masse des französischen Volks muss jetzt für die französischen Kapitalisten in der Steuer die Zinsen der Kriegsschuld zahlen, also m. a. W. einen Theil seines Einkommens an die Rentiers abgeben, für diese arbeiten, — während bisher das Ausland den betreffenden französischen Kapitalisten die Renten zu erarbeiten hatte. Gewiss eine sehr nachtheilige Umgestaltung, vom Standpuncte der Vertheilung des Nationaleinkommens aus betrachtet. Die Erörterungen Sötbeer's, dass die Contribution das Nationalvermögen Frankreichs unbeschädigt gelassen habe (? — eine jedenfalls zu weit gehende Behauptung) stellen sich m. E. zu einseitig nur auf den Standpunct des ganzen Volks und der Production (S. 16 ff.) und müssen durch die obigen Erwägungen, die übrigens auch bei Faucher ähnlich vorkommen, ergänzt werden. Aus der Bemerkung, dass die Erhöhung der Steuern der wirkliche Nachtheil für Frankreich sei, zieht Sötbeer wenigstens nicht die Consequenz, welche auf meine eben gegebene Auseinandersetzung hinauskommen müsste (S. 23).

Wie in Frankreich durch die Contribution die Vertheilung des Nationaleinkommens ungünstiger, so ist sie dagegen bei uns dadurch günstiger geworden. Der Umstand, dass wir die Kriegskosten weder in der Form von Anleihen, noch von Steuern im Effecte selbst tragen mussten, hat das zu Wege gebracht. An dem Falle, dass wir mehr ausländische Effecten jetzt erwerben konnten, während sonst etwa die Kriegsanleihen im Besitz unserer Kapitalisten wären, lässt sich dies für Deutschland, wie vorhin für Frankreich, am Besten ableiten: das Ausland producirt für uns das betreffende Renteneinkommen, während sonst unsere arbeitenden Classen es zum Theil aus ihrem Einkommen abtreten müssten. Sötbeer betont den Vortheil unterbleibender Kriegsbesteuerung (S. 29 ff.), zieht aber diesen Schluss für die Vertheilung nicht.

Die Uebertragung einer starken „Extrakaufkraft“ mittelst der Contributionszahlung an Deutschland (d. h. an das Deutsche Reich und an die weiteren, zweiten, dritten u. s. w. Zahlungsempfänger der Contribution) war ferner der Hauptfactor für die starken Preis- und Lohnsteigerungen

in Deutschland und zum Theil im Auslande: die zunächst nicht vermehrten Productionsmittel und Arbeiter Deutschlands wie des Auslands würden stärker für das Inland (Deutschland) als für das Ausland beschäftigt. Dadurch ist ein relativ und absolut grösserer Theil der in der Culturwelt producirten Güter in den letzten Jahren nach dem Kriege für die deutsche Consumtion (bez. für die reproductive Consumtion oder für die Verarbeitung) verfügbar gewesen: die Deutschen brauchten nicht so viel Waaren zur Bezahlung ihres Imports auszuführen und konnten doch mehr Waaren einführen, umgekehrt namentlich die Franzosen. Diese Sachlage scheint sich mir auch durch die Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands, Frankreichs und Grossbritanniens zu bestätigen. Ich wenigstens entnehme aus dieser Statistik den inductiven Beweis für die Deduction, dass die Contribution in Etwas doch auch sofort unseren „Vorrath der brauchbaren Dinge" (Reichthümer) wirklich vermehrt hat, was mit der obigen Beweisführung Bamberger's auch nicht in Widerspruch steht, sondern die practische Tragweite derselben nur ein wenig einschränkt. (Vgl. d. statist. Daten in meinem Aufs. S. 247 ff. Aus der mittlerweile vom Kais. Statist. Amte publicirten umfassenden Ein- und Ausfuhrstatistik des Zollvereins f. 1872, der ersten mit Werthberechnungen, ergiebt sich mir die Richtigkeit meiner Ansicht noch mehr). Grade die entgegengesetzten Schlüsse aus den handelsstatistischen Daten zieht Sötbeer (S. 54) nemlich, dass diese Daten für Frankreich günstig, für Deutschland ungünstig seien, m. E. unbedingt eine falsche Auslegung der genannten Statistik.

Die der Contribution zu verdankende Extrakaufkraft Deutschlands ermöglichte es eben, dass die Deutschen von den bereits verfügbaren Waaren mehr als andere Völker an sich ziehen und ihre eigenen wie die ausländischen Productionsmittel und Arbeiter mehr für sich arbeiten lassen konnten, als die Fremden, weil sie wenigstens eine Zeitlang die höheren Preise und Löhne eher erschwingen konnten. Insoweit haben wir in der That unsere Gebrauchswerthe sogleich vermehrt und zwar auf Kosten anderer Völker. Wir hätten dies noch stärker gethan, wenn die Franzosen nicht zum Theil durch Realisirung ihres Edelmetallgeldfonds sich geholfen hätten. Denn pro tanto haben sie ihre Nachfrage und Consumtionskraft hinsichtlich ihrer heimischen wie der fremden Waaren gar nicht vermindert. Durch das Medium der veränderten internationalen Preise und Löhne ist also m. E. theilweise doch auch eine Uebertragung von Gebrauchswerthen in Folge der Contribution Deutschland zu Theil geworden. Erst durch diesen Satz wird die Bamberger'sche These richtig vervollständigt: eine etwas veränderte, uns günstigere Vertheilung des in Gebrauchswerthen bestehenden Vermögens und Einkommens der Culturvölker war doch auch die unmittelbare Folge der Contribution.

Ganz ähnlich ist der Beweis zu führen, dass die durch die Contribution ermöglichte Extranachfrage des Reichs und der weiteren Zahlungsempfänger nach Waaren und Arbeit innerhalb des deutschen Volks eine veränderte Einkommen- und Vermögensvertheilung zu Gunsten namentlich der unteren arbeitenden Classen und auf Kosten der Classen mit stabilem oder stabilerem Einkommen zu Wege gebracht hat: diese letzteren Classen konnten nicht immer mehr mitbieten. Obgleich daher auch in Deutschland

der Vorrath der brauchbaren Dinge und die Mittel zu neuer Production unmittelbar fast gar nicht, nach und nach nur etwas (grösserer Import, kleinerer Export, neue Productionsunternehmungen, Ausdehnung der alten), sich vermehrt hatten, konnten die Arbeiterclassen und eine Zeit lang die grossen Unternehmer (Grossindustriellen, „Gründer“, Banquiers, grossstädtischen Hausbesitzer, Speculanten u. s. w.) eine grössere Quote des Nationaleinkommens und Vermögens in Gebrauchswerthen auf Kosten besonders der Mittelclassen in Folge der durch die Contribution mitgeschaffenen Conjunctur der Volkswirthschaft an sich ziehen. Dies habe ich a. a. O. genauer zu entwickeln und, was die arbeitenden Classen anlangt, auch zu rechtfertigen gesucht. Es lässt sich wohl sogar nachweisen, dass in ähnlicher Weise das Einkommen unserer Arbeiter etwas auf Kosten der ausländischen Bevölkerung reell (d. h. nicht nur in Geld-, sondern in effectivem Lohn berechnet) gewachsen ist.

Die Erscheinungen, in denen sich dies kundgiebt, die stärkere Consumtion der arbeitenden Classen u. dgl. m. werden von Sötbeer, Faucher nicht übersehen, aber eher beklagt, wie mir scheint mit Unrecht. Die richtige Erklärung für diese Erscheinungen geben die genannten Schriftsteller nicht. Sie gehen überhaupt auf diese hier erörterten, m. E. ganz nothwendigen Folgen der Contribution nicht ein.

Für die Lohntheorie und Lohnpolitik ist mir die hier abgeleitete Wirkung der Contribution auf die Vertheilung des Nationaleinkommens von besonderem Werthe. Der Arbeitslohn kann bekanntlich auf zweierlei Art steigen: indem er als Quote vom Gesammtproduct zwar gleich bleibt, aber diese Quote durch gesteigerte Productivität der Arbeit eine grössere Summe Gebrauchswerth repräsentirt, — der eine wichtige Fall der Hebung der arbeitenden Classen, den die Freihandelsschule aber mit Unrecht allein gelten lassen will. Denn der Lohn kann zweitens bei gleich grossem Gesammtproduct steigen, indem er eine grössere Quote desselben absorbirt, daher auf Kosten der übrigen an der Production und Consumtion betheiligten Bevölkerung wächst. Die alte m. E. durchaus richtige Ricardo'sche Argumentation. Der letztere Fall lag zum Theil in Folge der Contribution in Deutschland neuerdings vor und dies scheint mir eine der erfreulichsten Wirkungen derselben gewesen zu sein. Ich wage dies auszusprechen, obwohl ich vielleicht damit wieder Gefahr laufe, wie vor zwei Jahren, weil ich die Steigerung des Arbeitslohns „auf Kosten“ anderer Bevölkerungsclassen nicht nur, wie Ricardo für möglich, sondern oft auch für wünschenswerth erklärte, von so sachverständiger Seite wie von den Herren Eras und Boretius, vom Einen der Rechtfertigung des Strassenraubs, vom Anderen derjenigen der gewaltsamen Zinsreduction geziehen zu werden!! Die „practische“ Frage der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Contribution hat somit auch für die Lohntheorie ihre Bedeutung. Weitere Untersuchungen, namentlich mit Hilfe der Statistik des auswärtigen Handels und der Preis- und Lohnstatistik, wären sehr wünschenswerth.

Es soll mit diesem Nachweise, dass in Folge der Contribution die einen Bevölkerungsclassen auf Kosten anderer ihre ökonomische Lage verbessert haben, den Bedenken, welche Sötbeer und besonders Faucher gegen die eingetretene Steigerung und Veränderung der Volksconsumtionen geltend machen,

die Bedeutung nicht ganz abgesprochen werden. Ein Theil unserer Mittelclassen mit relativ stabilem Einkommen hat doppelt verloren, durch Lohn- und Preissteigerungen, für die er sich durch Erhöhung des Preises seiner eigenen Leistungen nicht genügend schadlos halten konnte, sodann weil er leider der Ausbeutung durch die Börse u. s. w. zum Opfer gefallen ist. Eine Schwächung der Mittelclassen hat sicher auch socialpolitisch ihre grossen Nachtheile. Auf der andern Seite bleibt die Hebung der unteren arbeitenden Classen dennoch ein Gewinn, selbst wenn sie, wie ich bei uns in bedeutendem Umfange annehme, zum Theil nur auf Kosten der übrigen Bevölkerung erfolgt ist. Ein schweres Bedenken und die letzte und in vieler Hinsicht schlimmste Hinterlassenschaft der 5 Milliarden — so noch allenfalls, nur nicht, wie Faucher es mehrfach darstellt die Folge der „Tauschmittelplethora", die auch dafür ein untergeordnetes Moment ist — ist nach Faucher eine nachtheilige „Deplacirung des Gewohnheitsverbrauchs" besonders der Masse der Bevölkerung. Er weist auf die ungemein starke Zunahme des Branntweinconsums hin, andere Beispiele bei Bier, Tabak u. s. w. lassen sich auch anführen. Salz-, Fleischconsum sei dagegen nicht gestiegen. Die Bedenken in dieser Hinsicht sind nicht zu verhehlen. Aber sie dürfen auch nicht übertrieben werden. Solche nachtheiligen Aenderungen des Gewohnheitsverbrauchs sind freilich wohl eine Folge des zu „raschen Reich-Werdens", der ungewöhnlich schnellen Lohnsteigerungen. Aber letztere haben doch auch gute Gewohnheiten geschaffen, die Einlagen in die Sparcassen ungewöhnlich vermehrt, die ganze Classe auf einmal gehoben. Vermehrte Bildung und vor Allem das — leider in letzter Zeit auch nicht mustergiltige — Beispiel der höheren Classen werden Besserung schaffen. Wenn einzelne wünschenswerthe Consumtionen sich nicht vermehrt haben, so ist das z. B. bei Salz doch leicht begreiflich, da hierbei doch andere Umstände als bei Genussmitteln und Reizmitteln einwirken. Bei Fleisch ist es daraus erklärlich, dass die steigende Nachfrage sofort sehr viel höhere Preise schaffen muss, weil das Angebot erst langsamer nachkommen kann. Lohnsteigerungen haben jedenfalls die günstige Wirkung, den vorhandenen Capitalien und Arbeitskräften (Productionsmitteln) mehr Beschäftigung bei der Herstellung von Arbeiterconsumptibilien zu geben und so letztere auch ohne neue Capitalvermehrung wirklich zur Verfügung zu stellen. Ein besonders flacher Einwand einiger Stimmführer der deutschen Freihandelsschule, dass die Voraussetzung einer reellen Lohnsteigerung doch das Vorhandensein der nothwendigen Güter, Brot, Fleisch, Kleidung u. s. w. sei, diese Dinge also erst zuvor producirt und dafür wieder das erforderliche Capital da sein müsse, übersieht eben vollständig, dass diese freilich selbstverständliche Voraussetzung sich auch erfüllt, nicht nur wenn mehr Productionsmittel als bisher existiren („vermehrte Capitalbildung durch Ersparung"), sondern auch wenn die vorhandenen verwendet werden in der Production der Arbeiterconsumptibilien statt in derjenigen der Luxusartikel u. A. m. für die Reichen. Eine Wirkung der Contribution bestand m. E. darin, die vorhandenen Capitalien mehr dem Arbeiterbedürfniss dienstbar zu machen. — Ein Rückschlag in den Preisen ist freilich wieder eingetreten, in den Löhnen theilweise auch schon. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass dadurch den

Arbeitern ganz wieder entzogen wird, was ihnen die Conjunctur der letzten Jahre zuführte. Selbst in diesem Falle aber wäre das „behäbigere“ Leben der unteren Classen in Deutschland während der letzten Zeit ein überwiegend erfreuliches Ereigniss, weil sie darin mit die Früchte der Siege genossen.

Adolph Wagner.

XV.

Kathedersozialistisches aus Italien.

Dr. Vito Cusumano, Sulla condizione attuale degli studi economici in Germania. Bologna. 1873 (Estratto dall archivio giuridico) 112 pp.

Derselbe, L'Economia politica nel medio Evo. Palermo 1874 (Dissertatione) 14 pp.

Fedele Lampertico, Economia dei popoli e degli Stati. Introduzione. Milano. (Fratelli Treves) 1874. 341 pp.

Luigi Cossa, Sulla teoria del Capitale (Estratto dai Rendicouti del R. Istituto Lombardo Ser. II, vol VI, fasc. II) 14 pp. 1874.

Derselbe, Sulla teoria del Libero Scambio nel Secolo XVII. (ebendas. fasc. XII). 16 pp. 1873.

Derselbe, Sulle prime cattedre di Economia politica in Italia (ebendas. fasc. VIII) 20 pp. 1873.

Derselbe, Pietro Verri in Olanda (ebendas. fasc. IX) 7 pp. 1873.

Im 19. Band S. 386 ff. dieser Jahrbücher hat Ref. auf ein paar neuere Erscheinungen der Italienischen nationalöconomischen Literatur aufmerksam gemacht, deren Entwicklung durch den engern Anschluss an die deutsche seit neurer Zeit für uns besonders interessant ist; und er benutzt wiederum eine Reihe von Zusendungen transalpinischer Freunde, um den deutschen Nationalöconomen, welche Leser dieser Zeitschrift sind, das angenehme Gefühl wachzurufen, dass ihre Bestrebungen in der Fremde gewürdigt werden und gute Früchte tragen.

Italien, in den vorhergehenden zwei Jahrhunderten reich an originellen nationalöconomischen Forschungen, hatte sich bekanntlich seit Adam Smith gleichfalls unter das Joch des englisirten Physiokratismus gebeugt; der Cultus der nationalöconomischen Dreieinigkeit Smith-Ricardo-Malthus hatte auch dort offizielle Autorität; und John Stuart Mill, der uns als entschieden bewundrungswürdigste Leistung seine wissenschaftliche Selbstvernichtung in Form einer Selbstbiographie hinterlassen hat, wurde gewiss auch dort längere Zeit als das Nonplus ultra nationalöconomischen Fortschritts angesehen.

Jetzt aber beobachten wir, Dank der freundlichen Theilnahme der Italiener für die deutsche Wissenschaft, auch in Italien eine wissenschaftliche Reaction gegen die bisher herrschende Lehre; auch dort treten die Gegensätze, die man bei uns mit „Kathedersozialismus“ und „Manchesterthum“ bezeichnet, hervor. Angesehene Namen, wie Lampertico, Montanari, Errera und Taniolo vertreten den erstern Standpunkt, dem die jüngere Generation zum Siege verhelfen wird; andere wie Torrigiani und Protonotari halten die ältere

Doctrin für noch lebensfähig; und noch andere, als deren Hauptvertreter wohl Professor Cossa in Pavia, der Schüler Roscher's, anzusehen ist, suchen sich auf einem vermittelnden Standpunkt zu halten.

Die uns vorliegenden, in der Ueberschrift namhaft gemachten Arbeiten, welche sich, wie gesagt, nicht sowohl durch Auswahl des Referenten, als durch die zufällige Freundlichkeit der Zusender hier zusammenfinden, sind nun zwar nicht geeignet, uns ein vollständiges Bild dieser wissenschaftlichen Bewegung jenseits der Alpen zu geben; aber wir ersehen aus Ihnen die warmen Sympathieen, welche der deutschen Volkswirthschaftslehre im Allgemeinen und dem Kathedersozialismus im Besondern entgegen gebracht werden; und schon dieses Umstandes halber wollen wir nicht zögern, ihr Erscheinen freundlich zu begrüssen; während freilich der Inhalt eines Theiles derselben Neues weniger uns als den Italienern bringen dürfte.

Die erstgenannte Schrift nämlich, von Dr. Cusumano, einem Schüler Cossa's und durch Wagner und Engel in Berlin in die deutsche Wissenschaft eingeführt, behandelt die gegenwärtige Lage der nationalöconomischen Wissenschaft in Deutschland. Er beschreibt, wie dieselbe durch List, Hildebrand, Roscher u. A. auf neue Bahnen geführt wurde, wie sich aus der geschichtlichen Forschung die Kritik entwickelte, welches die leitenden Ideen der Hauptgruppen sind, und wie sich die bekannteren Vertreter der Volkswirthschaftslehre zu der Bewegung verhalten. Es handelt sich also hier um Dinge, welche den Lesern dieser Zeitschrift bekannt sind, und wir können daher nur sagen, dass die Darstellung von einem den Kathedersozialisten geneigten, aber unparteiischen Standpunkt die Lage der Ansichten in Deutschland schildert und zwar treu und mit vollständiger Kenntniss der hergehörigen Literatur; und wir können nur unsere Freude ausdrücken, dass unsere wissenschaftliche Bewegung im Verf. einen so gewissenhaften und sympathischen Beobachter gefunden hat.

Aehnlich geht es uns mit dem Lehrbuche von Lampertico, das uns nicht viel Neues bietet und von unserm deutschen Standpunkte aus als eine hervorragende und originale wissenschaftliche Leistung nicht gelten kann. Wir möchten das nicht so aufgefasst wissen, als ob wir etwa unsere deutsche Wissenschaft an sich über die italienische erhaben dünkten, und wir etwa mit dem Hochmuth des Meisters auf die Bemühungen, uns es nachzuthun, herabsehn dürften; aber es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass in Deutschland die frühesten und energischesten Anstrengungen gemacht worden sind, sich aus dem Banne des Freihandelsformalismus zu lösen und dass die Regsamkeit auf dem Gebiete der nationalöconomischen Wissenschaft in Deutschland eine hervorragende seit längerer Zeit ist. Diese Regsamkeit hat sich, wenn gleich grösstentheils in nicht sehr gelungener Weise, auch gerade in der Lehrbuch-Literatur kund gegeben, und wir besitzen darin eine Ueberfülle in den verschiedensten Nuancirungen. In diesem Sinne meinen wir, dass die Arbeit Lamperticos bei uns kein besonderes Interesse erregen kann, und wir haben in derselben nichts gefunden, was sie dem Studium des deutschen Lesers besonders wichtig machen dürfte. Wir finden vielmehr den vorliegenden Theil, der die Geschichte der Wissenschaft, das Verhältniss derselben zu den verwandten Wissenschaften, die Beleuchtung der Methoden und die Grundbegriffe enthält, zu breit angelegt, die Behandlung zu

formalistisch und zu wenig präzis, voll von den alten unfruchtbaren Begriffsdistinctionen, welche auch unseren sogen. „Systemen“ den beabsichtigten Zusammenhalt nicht verleihen. Aber für Italien ist es jedenfalls ein Fortschritt, dass hier ein Versuch gemacht ist, namentlich in Anlehnung an Schäffle, die Resultate der neuern deutschen Forschung zu verbreiten, die nach einer Vertiefung der Wissenschaft wenigstens strebt.

In den andern oben genannten Arbeiten haben wir, wie schon die Angabe der Seitenzahlen zeigt, nur kleine Essays vor uns, alle, bis auf einen, geschichtlichen Inhalts.

Jener eine, dogmatischer Natur, ist die Untersuchung des Kapitalbegriffs von Cossa, mit deren Ergebnissen wir uns durchaus nicht einverstanden erklären können. Er giebt sich zufrieden mit der alten Formel, wonach Kapital jedes zur weiteren Production bestimmte Product sei, einschliesslich der immateriellen Producte und verwirft sowohl die Ansicht, welche die Gebrauchsgegenstände zu den Kapitalien rechnet, als die, welche dem Grund und Boden die Kapitaleigenschaft beimisst. Uns scheint es ziemlich gleichgültig, ob man in diesem philologischen Streit sich mehr der Seite zuneigt, welche den Kapitalbegriff etwas weiter, oder der die ihn enger ziehn will; die Hauptsache scheint uns, einen sozialwissenschaftlich brauchbaren Begriff zu finden, der das Kapital als einen Factor im sozialen Leben, nicht als ein Güterconglomerat rein privatwirthschaftlicher Natur hinstellt. Wir brauchen volkswirthschaftliche Begriffe, und diese sind noch nicht gefunden.

Von den andern drei kleinen Arbeiten Cossas, die mit der ersten den Vorzug klarer Darstellung theilen, hat uns am meisten angesprochen der Beitrag zur Geschichte der italienischen Volkswirthschaftslehre, den er durch seine mühevolle Forschung über die Lehrstühle der politischen Oeconomie in Italien geliefert hat, von denen der erste im Jahre 1754 durch den auch bei uns wohlbekannten Genovesi besetzt wurde, und die seitdem nicht nur an allen Universitäten sondern seit neurer Zeit auch an den technischen Lehranstalten eingeführt sind. — Diese wie die andern beiden im Titel genannten Arbeiten Cossas flössen durch die eminente Literaturkenntniss, welche aus ihnen ersichtlich, Achtung ein und sind für den Spezialforscher werthvolle Gaben. — Der (im Titel zu zweit genannte) vierte historische Essay, von dem Verfasser der oben besprochenen grössern Schrift ist eine fleissig gearbeitete Dissertation mit vorzugsweiser Benutzung der Arbeiten von Wiskeman, Endemann u. A. — Alle diese Schriften geben Zeugniss von dem neuen Geist und dem ernsten Streben, welche vereint die italienische Volkswirthschaftslehre ihrer früheren Höhewieder zuführen werden.

Scheel.

Miscellen.

IX.

Die Entwickelung der Grossherzoglich Sächsischen Landescreditkasse zu Weimar bis zum Ende des Jahres 1873.

Ueber die Anfänge der Weimarischen Landescreditkasse, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. November 1869 am 3. Januar 1870 ins Leben trat, und über die Organisation derselben enthält die Statistik Thüringens auf Seite 67 einen Bericht, dem wir hier die Mittheilung der vierjährigen Betriebsergebnisse dieser Anstalt bis zum Schlusse des letzten Jahres folgen lassen.

Die zu $4^1/_4$ Procent aufgenommenen Kapitalien betrugen:

239,800	Thlr.	von	676	Einzahlern	im	Jahre	1870
208,300	„	„	574	„	„	„	1871
454,450	„	„	984	„	„	„	1872
510,950	„	„	1166	„	„	„	1873
zus. 1,413,500	Thlr.	von	3400	Einzahlern.			

Dafür wurden ausgefertigt:

378	Stück	Obligationen	der	Serie	I	zu je	1000	Thlr.	=	378,000 Thlr.
545	„	„	„	„	II	„ „	500	„	=	272,500 „
1913	„	„	„	„	III	„ „	200	„	=	382,600 „
2788	„	„	„	„	IV	„ „	100	„	=	278,800 „
1611	„	„	„	„	V	„ „	25	„	=	40,275 „
7235	Stück	Obligationen								1,352,175 Thlr.

Bekanntlich haben die Inhaber dieser Obligationen das Recht der Kündigung. In Folge dieses Rechtes wurden:

900	Thlr.	im	Jahre	1870
11,675	„	„	„	1871
20,925	„	„	„	1872
27,825	„	„	„	1873
in Summa 61,325	Thaler.			

gekündigt und zurückgezahlt.

Ausgeliehen wurden dagegen auf Rententilgung zu $4^3/_4$ Procent Zinsen:

237,760	Thlr.	im	Jahre	1870	in	299	Posten
188,410	„	„	„	1871	„	221	„
377,280	„	„	„	1872	„	305	„
546,440	„	„	„	1873	„	330	„
zusammen 1,349,890	Thlr.				in	1155	Posten

und zwar:

a) 295,800 Thlr. an inländische Gemeinden
b) 182,620 „ nur auf Hofraithen mit einem Taxwerthe von 521,769 Thalern.
c) 871,470 „ im Uebrigen gegen hypothekarische Sicherheit mit 2,725,060 Thalern Taxwerth der verpfändeten Grundstücke.

1,349,890 Thlr. Summa.

Die verliehenen Capitalien sind zu folgenden Tilgungsrentensätzen vergeben:

495,260	Thlr.	zu	$^3/_4$ Procent
612,980	„	„	$1^1/_4$ „
1,840	„	„	$1^3/_4$ „
63,190	„	„	$2^1/_4$ „
66,540	„	„	$3^1/_4$ „
19,510	„	„	$4^1/_4$ „
32,800	„	„	$5^1/_4$ „
14,400	„	„	$6^1/_4$ „
520	„	„	$7^1/_4$ „
11,200	„	„	$8^1/_4$ „
3,120	„	„	$9^1/_4$ „
28,530	„	„	$10^1/_4$ „
1,349,890	Thlr.	Summa.	

Da das Gesetz vorschreibt, dass der kleine Grundbesitz bei den Darlehen bevorzugt werden soll, so sind die ausgeliehenen Capitalien nach der Höhe der einzelnen Posten zu scheiden, und es ergab sich, dass bis Ende vorigen Jahres:

112	Posten	je	unter	100	Thlr.	
164	„	von	100	bis	ausschliesslich	200 Thlr.
357	„	„	200	„	„	500 Thlr.

181	Posten	von	500	bis	ausschliesslich	1000	„
286	„	„	1000	„	„	5000	„
35	„	„	5000	„	„	10000	„
20	„	zu	10000 Thlr. und mehr				

verliehen waren.

Auf obige Aktivkapitalien von zusammen 1,349,890 Thalern wurden bis zum 31. December 1873. 51,721 Thlr. 23 Sgr. 4 Pfg. zurückgezahlt, und zwar:

22,685 Thlr. 26 Sgr. 9 Pfg. durch planmässige Tilgung

—	Thlr.	—	Sgr.	—	Pfg.	i.	Jahre	1870
3211	„	17	„	6	„	„	„	1871
6339	„	3	„	9	„	„	„	1872
13135	„	5	„	6	„	„	„	1873

s. w. o.

29035 Thlr. 26 Sgr. 7 Pfg. durch ausserordentlichen Abtrag

700	Thlr.	—	Sgr.	—	Pfg.	i.	Jahre	1870
3921	„	10	„	8	„	„	„	1871
5325	„	10	„	5	„	„	„	1872
19089	„	5	„	6	„	„	„	1873

s. w. o.

51,721 Thlr. 23 Sgr. 4 Pfg., also
9603 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfg.
weniger als die Rückzahlung auf Passivkapitalien in den abgelaufenen vier Jahren betragen hat.

Die Summe der in jedem der abgelaufenen Jahre vereinnahmten Zinsen betrug:

4236	Thlr.	18	Sgr.	6	Pfg.	im	Jahre	1870
14870	„	23	„	6	„	„	„	1871
26604	„	5	„	2	„	„	„	1872
48953	„	2	„	11	„	„	„	1873
94664	Thlr.	20	Sgr.	1	Pfg.	Summa.		

Dagegen beliefen sich die für die angeliehenen Kapitalien ausgezahlten Zinsen auf

4588	Thlr.	28	Sgr.	9	Pfg.	im	Jahre	1870
7413	„	10	„	5	„	„	„	1871
18997	„	23	„	8	„	„	„	1872
32593	„	10	„	11	„	„	„	1873
63593	Thlr.	13	Sgr.	9	Pgf.	Summa.		

Irgend welcher Erlass oder Verlust ist in keinem der verflossenen Geschäftsjahre erwachsen und zu verrechnen gewesen.

Allerdings waren beim Rechnungsschlusse des letzten Jahres von den vereinnahmten Zinsen noch 202 Thlr. 15 Sgr. — Pfg. rückständig, indessen ist sichere Aussicht vorhanden, dass auch dieser Rest demnächst zur Einnahme gelange.

Die Verwaltungskosten der Landescreditkasse betrugen

1268	Thlr.	14	Sgr.	9	Pfg.	im Jahre	1870
1278	„	14	„	6	„	„ „	1871
2081	„	4	„	7	„	„ „	1872
3864	„	19	„	1	„	„ „	1873
8492	Thlr.	22	Sgr.	11	Pfg.		

Der Reinertrag oder Geschäftsgewinn betrug im letzten Jahre 7446 Thlr. 10 Sgr. 4 Pfg.

Aus den vorstehend zusammengestellten Ziffern ergibt sich, dass die Wirksamkeit der Landescreditkasse in ununterbrochenem Wachsthum begriffen gewesen ist und dass die Erwartungen, welche man bei ihrer Gründung für die wirthschaftlichen Zustände des Grossherzogthums von derselben hegte vollständig berechtigt waren.

Eingesendete Schriften.

*Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Oesterreich von Dr. Arnold Luschin, A. Oe. Professor an der k. k. Universität zu Graz. Wien 1874. kl. 8°. 71 Seiten.

Die Vorschuss-Vereine in Russland von Dr. Schwanebach. St. Petersburg 1874. kl. 8°. 30 Seiten mit 3 Beilagen.

Dr. Frh. von Sommaruga, Die Städtereinigungs-Systeme in ihrer land- und volkswirthschaftlichen Bedeutung. Halle 1874. 180 SS.

Die Literatur über den in dem Titel bezeichneten Gegenstande ist in den letzten Jahren enorm angewachsen, aber der Verf. hat völlig Recht, wenn er im Vorwort sagt, dass sie fast nur aus Parteischriften besteht, die mit mehr oder weniger Einseitigkeit nur von einem Standpunkte aus, nur für ein System plaidiren. Es ist ein Verdienst dieser Schrift, dass sie einmal die Sache objectiv behandelt und daher auch mit dem Spruch des Dichters schliesst: „Eines schickt sich nicht für Alle." Dann ganz besonders, dass mit ausserordentlichen Fleisse und Umsicht die gesammte Literatur verwerthet ist, sich jeder aus derselben ein klares Urtheil über den jetzigen Stand der Sache bilden kann und der Lectüre der meisten andern Schriften völlig überhoben ist. Der Verf. emancipirt sich aber von seinen Vorgängern und sucht durch neue, eigne Materialsammlung, Berechnung und weitere Ausführung die Auffassung zu rechtfertigen, dass in den meisten Fällen, namentlich für die kleineren Städte, ein Abfuhrsystem am zweckmässigsten und dass ihm die Zukunft vorbehalten bleibe.

Dr. R. Stadelmann, Das landwirthschaftliche Vereinswesen der Preussen. Seine Entwicklung, Wirksamkeit, Erfolge und weitern Ziele. Halle 1874. 332 SS.

Eine äusserst fleissige, entschieden verdienstliche Arbeit, in welcher der Verfasser unter klarer Sichtung und übersichtlicher Ordnung des umfangreichen Materials die meist unterschätzte Bedeutung der landwirthschaftlichen Vereine für die neuere Entwicklung der Landwirthschaft nachweist. Möchte die Schrift in den landwirthschaftlichen Kreisen, welche in neuerer Zeit für jene Associationen weniger Interesse zeigten, zahlreiche Leser, und die Mahnung des Verf. entsprechende Beachtung finden, dass, wie durch Zahlen bewiesen wird, die Vereine gerade bei den kleinern Besitzern noch viel zu wenig Verbreitung gefunden, wo sie am meisten wirken können, wo aber die Initiation zur Associirung von intelligenterer Seite ergriffen werden muss.

Generalversammlung der priv. österr. Nationalbank am 17. und 25. Jänner 1874. Wien 1874. gr. 4°. 71 Seiten.

Die Stadt und Amtsverwaltung Westfalens, deren Mängel, sowie Vorschläge zu ihrer Beseitigung im Interesse des gemeinen Wesens. Denkschrift von D. H. A. Mascher, Bürgermeister zu Hörde, Präses des westfälischen Gemeindeverbandes. Eisenach 1874. kl. 8°. 60 Seiten.

INHALT.

Seite

I. Abhandlungen.

Zur Statistik der unehelichen Geburten in den Thüringenschen Staaten. Mittheilung des statist. Bureaus vereinigt. Thüringenschen Staaten. 337

Landgraf, J., Der Antheil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands im letzten Decennium. 359

Seite

III. Litteratur.

Literatur über die volkswirthschaftlichen Wirkungen der französischen Kriegsentschädigung. . . 379

Kathedersocialistisches aus Italien. 389

IV. Miscellen.

Die Entwickelung der Grossherzoglich Sächsischen Landescreditkasse zu Weimar bis zum Ende d. Jahres 1873. 392

Eingesendete Schriften. . 396

In **Karl Winter's** Universitätsbuchhandlung in Heidelberg ist soeben erschienen:

Maurus, Dr. **Heinrich,** Ueber die Ursachen der herrschenden allgemeinen Theuerung. 8°. broch. 16 Sgr.

Inhalt: 1) Die bestehende Theuerung und deren Wirkungen. — 2) Die allgemeinen Ursachen jeder Preissteigerung überhaupt. — 3) Das Aufeinanderwirken der einzelnen Faktoren der Preisbestimmung. — 4) Die angeblich bestehende Geldentwerthung. — 5) Die in Folge der gestiegenen Arbeitslöhne erhöhten Produktionskosten als scheinbare Ursache der bestehenden Theuerung. — 6) Das Verhältniss der vermehrten Nachfrage zur thatsächlichen Produktionsgrösse. — 7) Der wahre Grund der herrschenden Theuerung. — 8) Die mögliche Bekämpfung derselben.

Vom gleichen Verfasser sind vorher erschienen:

Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkt der sozialen Reform gemeinverständlich entwickelt. 2⅕ Thlr. **Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform** vom Standpunkt des gemeinen Rechts dargestellt. 2 Thlr. **Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft.** 2⅕ Thlr.

Im Verlage von Friedr. Mauke ist erschienen und in jeder Buchhandlung zu haben:

Pfannstiel, Siegm. Adolf, Der landwirthschaftliche Pflanzenbau, ein Leitfaden für mittlere landwirthschaftliche Lehranstalten. Mit Holzschnitten und einer lithographirten Tafel. 8°. brosch. 20 Sgr.